



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 18. Oktober 2023

Kontaktpersonen: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch
Miriam Kaiser, Präsidentin Juristische Kommission IVA
Tel. 061 267 87 63 / Mail: miriam.kaiser@bs.ch

**Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)
Stellungnahme des VSAA und des IVA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. Nachfolgend finden Sie die Einschätzung unserer beiden Verbände.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden. Wir haben keine Ergänzungen zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA und
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA**

Nicole Hostetter
Präsidentin VSAA

Sandrine Spina
Präsidentin IVA a. i.

Kopie (per mail): VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär



Secrétariat d'Etat à l'économie SECO

par courriel à :
info.ab@seco.admin.ch

Berne, le 18 octobre 2023

Personnes de contact : David Sansonnens, Directeur AOST
tél. 031 310 08 94 / courriel : david.sansonnens@vsaa.ch
Miriam Kaiser, Présidente de la commission juridique de l'AIPT
tél. 061 267 87 63 / courriel : miriam.kaiser@bs.ch

**Révision des ordonnance 1 et 3 relatives à la loi sur le travail (Système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail)
Prise de position de l'AOST et de l'AIPT**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur ce sujet. Vous trouverez ci-dessous la position de nos deux associations.

Nous approuvons totalement le projet de révision. La création d'une base légale pour l'application informatique SICHEM est nécessaire et la précision, dans l'OLT 3, de l'obligation déjà existante, d'utiliser des produits chimiques au travail assure une mise en œuvre correcte et uniforme par les entreprises concernées et les organes d'exécution.

Veillez agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

**Association des offices suisses du travail AOST
Association Intercantonale pour la Protection des Travailleurs AIPT**

Nicole Hostetter
Présidente AOST

Sandrine Spina
Présidente AIPT a. i.

Copie (par e-mail): VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Basel, 28. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 28. November 2023

Vernehmlassung Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzung.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden. Wir haben keine Ergänzungen zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 28. November 2023
664

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) (SR 822.111; SR 822.113).

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere das automatisierte Informations- und Dokumentationssystem SICHEM. Damit wird den Betrieben ein zielführendes Werkzeug zur Verfügung gestellt, um einen sorgfältigen Umgang mit Stoffen und Zubereitungen sicherzustellen.

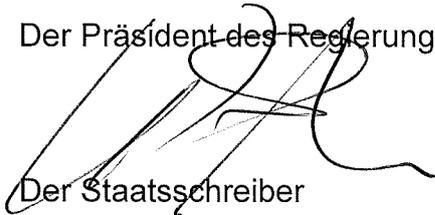
Die Erfassung und Pflege von Chemikalien- und Tätigkeitslisten sind für die Unternehmen mit Aufwand verbunden. Um möglichst viele Betriebe für den Einsatz von SICHEM zu gewinnen, wäre es deshalb zweckmässig, wenn für die Betriebe der Nutzen über die Erfüllung der im neuen Art. 24a ArGV 3 festgehaltenen Pflichten hinausgehen würde. SICHEM und die zugehörigen Rechtsgrundlagen sollten daher so ausgestaltet werden, dass Betriebe weitere Daten zu den von ihnen gelagerten Produkten erfassen können, beispielsweise Angaben wie Lagermengen, die Wassergefährdungsklassen, die Lagerklassen oder gefahrgutrechtliche Einstufungen. Zusätzlich zu prüfen ist, ob auch spezifische Datenauszüge und Auswertungen von gespeicherten Daten zur Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen und für eine Risikobeurteilung (zum Beispiel bezüglich der Mengenschwellen gemäss der Verordnung über den Schutz vor Störfällen [Störfallverordnung, StFV; SR 814.012]) erstellt werden können.

2/2

An den Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz ändert sich durch die vorgesehenen Anpassungen inhaltlich nichts. Die Arbeitssicherheit wird weiterhin durch die EKAS-Richtlinie 6508 sichergestellt. Wir begrüßen die vorgesehene Vereinfachung des Vollzugs mittels der IT-Applikation SICHEM. Als wünschenswert erachten wir zudem die Vereinfachung einer effizienteren Aufsicht durch einen umfassenderen Zugriff der kantonalen Arbeitsinspektorate und einer obligatorischen Nutzung durch die Betriebe.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)

Glarus, 28. November 2023
Unsere Ref: 2023-177

Vernehmlassung i. S. Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren in eingangs erwähnter Angelegenheit teilzunehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Glarus begrüsst die vorgesehene Revision der Verordnung 1 und 3 zum Arbeitsgesetz vollumfänglich. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führt gemeinsam mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten einen Vollzugsschwerpunkt zum Thema «Gesundheitsschutz und Chemikalien am Arbeitsplatz» durch. Im Rahmen dieses Vollzugsschwerpunkts hat das SECO die IT-Applikation SICHEM (**S**icherer Umgang mit **CHEM**ikalien) entwickelt und stellt diese den Betrieben und auch den Arbeitsinspektoraten auf freiwilliger Basis kostenlos zur Verfügung. Diese Applikation stellt ein wichtiges Hilfsmittel für den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden dar. Mit der vorliegenden Revision wird der rechtliche Rahmen für den Betrieb eines Informations- und Dokumentationssystem für die korrekte Umsetzung in den Betrieben und den einheitlichen Vollzug zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien geschaffen.

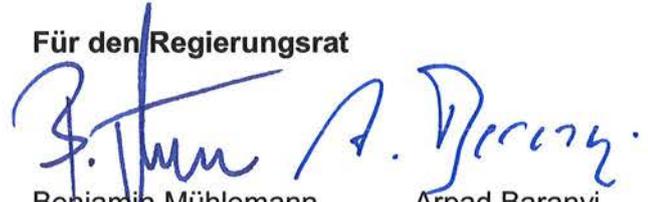
2. Fazit

Wir unterstützen das Vorhaben und verzichten auf konkrete Anträge.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail (PDF und Word Version) an:
- info.ab@seco.admin.ch

versandt am: 29. Nov. 2023

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

28. November 2023

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 1. September 2023 die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz), eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Nach dem Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und dem Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) müssen Arbeitgeber das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmenden vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Chemikalien am Arbeitsplatz schützen.

Das SECO entwickelte das IT-System SICHEM. Dieses unterstützt die Betriebe bei der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien. Zudem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane, diesen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien zu kontrollieren.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

- per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Luzern, 28. November 2023

Protokoll-Nr.: 1226

**Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz
(Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und
den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeits-
platz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01. September 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs er-
wähnter Verordnungsanpassung zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des
Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern Revision der Verordnungen 1 und
3 zum Arbeitsgesetz unterstützt.

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist aus unserer Sicht
notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Che-
mikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung
durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor

Regierungsrätin



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Elektronische Zustellung an
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 29. November 2023

OWSTK. 4743

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Cher Guy*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zum Entwurf der Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz zur Vernehmlassung bis am 1. Dezember 2023 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Der Kanton Obwalden begrüsst die geplanten Anpassungen der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz, womit die nötige gesetzliche Grundlage für das vom SECO entwickelte IT-System SICHEM geschaffen wird. Der Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems wird die Betriebe bei der Umsetzung der bereits heute bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien unterstützen und die Kontrolltätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate erleichtern.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

D. Wyl
Daniel Wyl
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei

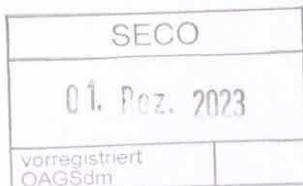
30. NOV. 2023



2023.04488

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA



Monsieur Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Bern



Date 22 NOV. 2023

Révision des ordonnance 1 et 3 relatives à la loi sur le travail (Système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 1^{er} septembre 2023 relative à l'objet cité en référence et vous faisons part ci-après de la prise de position du Gouvernement valaisan.

La création d'une base légale pour l'application informatique SICHEM est nécessaire et la précision, dans l'OLT 3, de l'obligation déjà existante, d'utiliser soigneusement des produits chimiques au travail assure une mise en œuvre correcte et uniforme par les entreprises concernées et les organes d'exécution.

Le canton du Valais souscrit par conséquent à la révision proposée.

En vous remerciant de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie : info.ab@seco.admin.ch

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

info.ab@seco.admin.ch

Liestal, 28. November 2023
VGD/KIGA

**Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentations-
system des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Um-
gang mit Chemikalien am Arbeitsplatz), Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz unsere Stellungnahme abzugeben.

Mit der Revisionsvorlage soll einerseits die bereits heute bestehende Pflicht der Arbeitgeber zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien mit dem neuen Art. 24a Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz präzisiert werden, wobei die Pflicht zur Führung einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste im Mittelpunkt steht. Auf diese Weise können ein Überblick über die Gefährdungen beim Umgang mit Chemikalien gewonnen sowie die nötigen Schutzmassnahmen für die Arbeitnehmenden abgeleitet werden.

Andererseits soll die gesetzliche Grundlage für die vom SECO entwickelte IT-Applikation SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien) geschaffen werden. SICHEM soll Betriebe in der Umsetzung ihrer Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien unterstützen, indem Listen der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien erstellt sowie Tätigkeitenlisten generiert werden können.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die geplanten Anpassungen. Die Präzisierung der bestehenden gesetzlichen Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz fördert deren einheitliche Umsetzung. Zudem ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM notwendig.

Allerdings gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die Erstellung und Pflege der Chemikalien- und Tätigkeitenliste für Betriebe mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist. Daher regt der Regierungsrat an, dass die IT-Applikation SICHEM sowohl für Betriebe wie auch für Behörden benutzerfreundlich ausgestaltet wird. Darüber hinaus regt der Regierungsrat an, die Listenpflicht mit

der Erfassung weiterer vollzugsrelevanter Stoffdaten oder Kenngrößen für die Umwelt und die Risikoermittlung (wie z.B. Lagermengen, Lagerklasse, Wassergefährdungsklasse, GHS-Kennzeichnung, brandschutztechnische Daten u.a.) zu erweitern und die IT-Applikation SICHEM hierfür vorzusehen. Im Weiteren muss gewährleistet sein, dass der Kreis der zugriffsberechtigten Stellen (SECO, kantonale Arbeitsinspektorate, registrierte Betriebe) um die Umwelt- und Chemikalienfachstellen erweitert wird. Bedenken hinsichtlich Datenaustausch und -sicherheit müssten im Rahmen einer Datenschutzvereinbarung oder in der Verordnung selbst geklärt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Sitzung vom

28. November 2023

Mitgeteilt den

28. November 2023

Protokoll Nr.

912/2023

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

(Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. August 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden.

Der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien kann zwar auch auf andere Art und Weise nachgekommen werden, durch die kostenlose IT-Applikation SICHEM

des Bundes wird dies den verantwortlichen Arbeitgebenden aber erheblich erleichtert.

Ebenso führen die vorgeschlagenen Änderungen für die kantonalen Arbeitsinspektorate zu einer Vereinfachung der Kontrolle im Umgang mit gefährlichen Chemikalien. Durch den Einsatz von SICHEM im Betrieb kann sich das Durchführungsorgan einen klaren und nachvollziehbaren Überblick über die Gefährdungen beim Umgang mit Chemikalien verschaffen und den entsprechenden Vollzug wahrnehmen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, featuring a series of sharp, angular strokes.

Daniel Spadin



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
(per E-Mail: info.ab@seco.admin.ch)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 27. November 2023

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) bis zum 1. Dezember 2023 zur Vernehmlassung.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden.

Verschiedene kantonale Vollzugsbehörden (Chemikalienrecht, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz) benötigen für einen effizienten Vollzug ebenfalls Angaben zu den in den Betrieben vorhandenen Chemikalien. Wir beantragen, diesen Behörden ebenfalls der Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen, insbesondere auf die Chemikalienlisten. Zudem wäre es – insbesondere für die Unternehmen – hilfreich, wenn das System erlauben würde, auch andere Angaben zu den Chemikalien (z.B. Umsatzmengen oder Lagerart) zu erfassen und so den Vollzugsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit Art. 24a Ziff. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) wird der Betrieb dazu verpflichtet, eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien zu führen. Wir beantragen, diese Pflicht auf gefährliche Chemikalien zu beschränken und gleichzeitig mengenbezogene Untergrenzen in Abhängigkeit ihrer Gefährdung festzulegen.

Zum Beispiel:

Chemikalien der Gruppe 1 (Art. 61, ChemV)

1 kg



Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2	1 kg
Chemikalien der Gruppe 2 (Art. 61, ChemV)	10 kg
Übrige gefährliche Chemikalien	50 kg
Andere meldepflichtigen Chemikalien	100 kg

Zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen haben wir keine weiteren Ergänzungen. Wir begrüßen die vorgesehene Revision mit der Bitte um Berücksichtigung unserer oben erwähnten Anträge.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto, Regierungsrat

Kopie an:

– Intern: AWA, AfU



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns zur Vernehmlassung über die eingangs erwähnte Revision der Verordnung 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 3) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die St.Galler Regierung stimmt der vorgesehenen Revision zu und begrüsst deren Stossrichtung. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist im vorliegenden Entwurf zweckmässig umgesetzt. Auch die vorgesehene Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und schlüssig. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass mit der Revision der ArGV 1 und ArGV 3 keine gesetzgeberischen Doppelspurigkeiten zur bestehenden Chemikaliengesetzgebung geschaffen werden.

Wir sehen in SICHEM ein gutes und für die Betriebe hilfreiches Werkzeug, das ihnen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dienen kann. Damit möglichst viele Firmen für die (freiwillige) Nutzung von SICHEM gewonnen werden können, sollten sie darin einen konkreten Mehrwert zur Erfüllung der chemikalienrechtlichen Anforderungen erkennen. Die St.Galler Regierung ist der Meinung, dass Chemikalienlisten aus diesem Grund auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über den Umgang mit Chemikalien und mit anderen gefährlichen Produkten geführt und ausgewertet werden sollten (z.B. Lagerung gewässergefährdender Flüssigkeiten, Störfallvorsorge, Brandschutz).

SICHEM und die zugehörigen Rechtsgrundlagen sollten daher in einem nächsten Schritt so ausgestaltet werden, dass Betriebe weitere Daten zu den gelagerten Produkten erfassen können. Dazu gehören Angaben wie die Lagermenge, die Gewässergefährdungsklasse oder die Lagerklasse. Die Möglichkeit für die Erstellung spezifischer Datenauszüge und Auswertungen der gespeicherten Daten zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen könnte die Attraktivität des IT-Systems für die Zukunft noch deutlich steigern.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
info.ab@seco.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
info.ab@seco.admin.ch

Appenzell, 23. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage. Sie schliesst sich der gemeinsamen Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und des Interkantonalen Verbands für Arbeitnehmerschutz (IVA) vom 18. Oktober 2023 an und verzichtet auf zusätzliche Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

6431 Schwyz, Postfach 1180

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft

elektronisch an info.ab@seco.admin.ch

E-Mail petra.steimen@sz.ch
Direktwahl +41418191800
Datum 22. November 2023

Revision Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) zur Vernehmlassung bis 1. Dezember 2023 unterbreitet.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden. Wir haben keine Ergänzungen zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung
und Forschung
3003 Bern

22. November 2023 (RRB Nr. 1335/2023)

**Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz, Informations-
und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug
der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Die Präzisierung der bestehenden Pflichten beim sorgfältigen Umgang mit Chemikalien gemäss ArGV 3 erhöht die Rechtssicherheit und trägt damit zum besseren Schutz der Arbeitnehmenden bei. Die IT-Applikation SICHEM unterstützt die Betriebe bei der Erfüllung dieser Pflichten und vereinfacht den Prozess mit den Vollzugsbehörden. Wir begrüssen die Revision.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Le Conseil d'Etat

7414-2023

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

**Concerne : révision des ordonnances 1 et 3 relatives à la loi sur le travail
(Système d'information et de documentation de la Confédération pour la
mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les
produits chimiques sur le lieu de travail)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 1^{er} septembre 2023, concernant l'objet cité en marge, et vous en remercie.

Après un examen attentif du projet de révision et du rapport explicatif du Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) du mois de juillet 2023, nous vous informons que nous approuvons pleinement ces propositions de modifications législatives.

En effet, la création d'une base légale pour le système informatique SICHEM développé par le SECO et les précisions apportées à l'obligation déjà existante pour les entreprises d'une utilisation soigneuse des produits chimiques est tout à fait pertinente et permet d'assurer leur bonne mise en œuvre.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti-El Zayad

Le président :


Antonio Hodgers



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel électronique (Word et PDF)

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3002 Berne

info.ab@seco.admin.ch

Révision des ordonnances 1 et 3 relatives à la loi sur le travail (Système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail) – Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir donné la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique. Le Conseil d'État soutient la présente révision et n'a pas de remarques particulières.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 8 novembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche - DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : info.ab@seco.admin.ch

Delémont, le 31 octobre 2023

Révision des ordonnances 1 et 3 relatives à la loi sur le travail (Système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 1^{er} septembre dernier, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et approuve sans réserve les nouvelles dispositions législatives proposées.

La mise à disposition du système d'information et de documentation SICHEM est une aide appréciable pour les entreprises qui pourront de manière simple remplir leurs obligations en matière de protection de la santé en lien avec les produits chimiques. Quant à l'introduction du nouvel article 24a dans l'ordonnance 3 relative à la loi sur le travail, il précise les attentes envers les employeurs formulées de manière trop vague dans la législation actuelle sur les produits chimiques.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO)
Direction du travail (DA)
Conditions de travail (AB)
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Par courriel :
info.ab@seco.admin.ch

Réf. : 23_COU_6512

Lausanne, le 15 novembre 2023

Consultation fédérale concernant la révision des ordonnances 1 et 3 relatives à la loi fédérale sur le travail (OLT1 et 3) – système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit.

En préambule, le Conseil d'Etat constate que cette révision s'inscrit dans un but évident de protection des travailleurs, à laquelle il attache une attention toute particulière. Il ne peut que soutenir le projet soumis en consultation, dans la mesure où les règles nouvellement introduites dans les ordonnances 1 et 3 relatives à la loi fédérale sur le travail contribueront à renforcer la prévention du risque chimique, en permettant notamment aux spécialistes en matière de santé et de sécurité au travail de s'appuyer sur ce que prévoira explicitement le texte légal.

Le Conseil d'Etat salue également le fait que la présente révision mette en œuvre l'engagement de la Suisse, suite à la ratification de deux conventions internationales en lien avec cette thématique, à les transposer dans son droit national. Ce faisant, la Suisse conforte son rôle actif dans la mise en place de mesures de protection plus cohérentes et plus efficaces en matière de conditions de travail et d'utilisation de produits chimiques.

La base légale nouvellement créée relative au système d'information et de documentation SICHEM, ainsi que la concrétisation, dans l'ordonnance 3 relative à la protection de la santé au travail, des règles relatives à l'utilisation soignée de produits chimiques, auront pour effet non seulement d'ancrer des principes dans la loi mais également de favoriser une meilleure gestion du risque lié à la manipulation de produits chimiques.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat ne peut qu'être favorable à l'introduction de règles spécifiques en matière de santé au travail dans ce domaine particulier, puisque les principes applicables n'y figuraient jusqu'alors pas et n'étaient inscrits que dans les textes relatifs à la sécurité au travail. Ainsi, les inspections cantonales du travail, compétentes en matière de santé au travail, disposeront des outils et bases légales nécessaires à une meilleure protection des travailleurs, en dehors des règles spécifiquement applicables dans le cadre de la prévention des accidents.

S'agissant enfin plus précisément du contenu de la base de données SICHEM, le Conseil d'Etat est d'avis qu'il conviendra de porter une attention particulière à la sécurité des données qui seront saisies par les entreprises.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE
- DGEM

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

15. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentations-system des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. September 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obenge-nannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

Die vorgesehenen Ergänzungen in Art. 85 Abs. 1 und 3 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111) schaffen die rechtliche Grundlage für die vom Staatssekretariat für Wirtschaft entwickelte und im Einsatz stehende IT-Applikation SICHEM (**S**icherer Umgang mit **C**hemikalien). Mit dem neuen Art. 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3; SR 822.113) wird die Arbeit-geberpflicht bezüglich des sorgfältigen Umgangs mit Chemikalien am Arbeitsplatz im Kontext zum Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitung (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1) geschaffen.

Der Regierungsrat befürwortet im Sinne einer "unité de doctrine" und in Hinblick auf begrenzte Res-sourcen von insbesondere kleineren Unternehmen in Bezug auf die Entwicklung von eigenen Lösun-gen die zur Verfügungstellung der Applikation SICHEM.

Betriebe, die mit Chemikalien arbeiten, müssen (je nach Tätigkeit) bereits heute an verschiedene Be-hörden Daten liefern und Datenbanken des Bundes pflegen. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat explizit, dass eine Schnittstelle von SICHEM zum Produktregister des Bundes (RPC) vorhanden ist.

Dem neuen Art. 24a ArGV 3 stimmt der Regierungsrat vorbehaltlos zu. Zu den vorgesehenen Er-gänzungen zu Art. 85 ArGV 1 stimmt er mit **Änderungs- beziehungsweise Prüfungsantrag** zu:

In Art. 85 Abs. 3 lit. e ArGV 1 wird definiert:

³ Das System kann ausserdem enthalten:

e. im Zusammenhang mit Chemikalien:

1. Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausge-führten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitenliste) sowie die Namen der mit diesen Tä-tigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;

2. Informationen zu den Vorgaben für den Umgang mit den im Betrieb verwendeten Chemikalien, zu den von ihnen ausgehenden Gefährdungen und Risiken sowie zu Expositionen gegenüber diesen Chemikalien, zu den zu treffenden und getroffenen Schutzmassnahmen, insbesondere betreffend meldepflichtige Chemikalien nach Artikel 48 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 und über Beschränkungen und Verbote im Umgang mit Stoffen und Zubereitungen nach dem Anhang 1.17 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005.

Die Vorgaben in Art. 85 Abs. 3 lit. e ArGV 1 sind in einer "kann" Formulierung enthalten. Es ist zu prüfen und festzulegen, welche Daten in SICHEM sinnvollerweise erfasst werden müssen, auf welche Eingaben verzichtet werden kann beziehungsweise soll und ob Unternehmen weitere, nicht genannte Daten erfassen können sollen. Die Datenerfassung soll einen Mehrwert generieren und für den Betrieb den administrativen Aufwand reduzieren.

- Beispielsweise ist es fraglich, ob, wie unter Ziffer 1 aufgeführt, eine Namensliste von Arbeitnehmenden geführt werden soll, da die Namen der betroffenen Arbeitnehmenden häufig ändern und ihre Unterweisung bereits in Nachweisdokumenten festgehalten werden muss. Die Nachpflege auf SICHEM führt zu einem unnötigen Mehraufwand.
- Es sollen weitere Daten erfasst werden können, welche den Betrieben einen Zusatznutzen generieren, beispielsweise Angaben über Lagermengen, Gefährdungsklassen, Gebindeart und Gebindegrösse. Daraus lassen sich beispielsweise Auswertungen zur Lagerung gewässergefährdender Flüssigkeiten, zur Störfallvorsorge oder zum Brandschutz erstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatschreiberin

z.K. an

- info.ab@seco.admin.ch



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht betreffend Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die IT-Applikation SICHEM ist notwendig und die Präzisierung der bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 fördert die korrekte und einheitliche Umsetzung durch die betroffenen Betriebe und Vollzugsbehörden. Wir haben keine Ergänzungen zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchlinger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- info.ab@seco.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 (0)52 632 73 81
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Guy Parmelin

per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Schaffhausen, 14. November 2023

**Revision Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentations-
system des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen
Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie uns den Verordnungsentwurf in obgenannter
Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir begrüssen das Revisionsvorhaben vollumfänglich und damit auch die Schaffung einer ge-
setzlichen Grundlage für das IT-System SICHEM. Dessen Anbindung an bestehende Systeme
(RPC, CodE und EasyGov) sorgt für eine klare administrative Erleichterung (Digitalisierung).
Die Zusammenführung und Konkretisierung bestehender Pflichten zum sorgfältigen Umgang
mit Chemikalien am Arbeitsplatz fördert eine korrekte und einheitliche Umsetzung. Wir haben
zu den beabsichtigten Anpassungen der Verordnungen keine Ergänzungen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Dino Tamagni
Regierungspräsident



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à l'économie
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Courriel : info.ab@seco.admin.ch

Fribourg, le 7 novembre 2023

2023-911

Révision des ordonnances 1 et 3 (OLT 1 et 3) relatives à la loi sur le travail (SICHEM, système d'information et de documentation de la Confédération pour la mise en œuvre et l'exécution de l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques sur le lieu de travail)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Le projet de révision convient parfaitement à nos attentes en matière de protection des travailleurs confrontés à l'utilisation de substances chimiques sur leur lieu de travail. La création de la base légale pour l'utilisation du système informatique SICHEM répond aux exigences relatives à la loi sur la protection des données.

Nous approuvons la précision apportée dans l'OLT 3 pour rappeler l'obligation déjà existante, d'utiliser soigneusement des produits chimiques au travail. Cette mention assure une mise en œuvre correcte et uniforme du dispositif de protection par les entreprises concernées et facilite le contrôle par les organes d'exécution.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.

Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail (PDF und Word) an: info.ab@seco.admin.ch

Altdorf, 2. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationsystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 unterbreiten Sie uns die eingangs erwähnte Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz zur Stellungnahme.

Mit der Revision der beiden Verordnungen soll die gesetzliche Grundlage für das vom SECO entwickelte IT-System SICHEM geschaffen und die Pflicht der Arbeitgeber zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz präzisiert und zentral geregelt werden. Wir begrüssen die vorgesehene Revision vollumfänglich und haben keine Ergänzungen zu den geplanten Anpassungen der Verordnungen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urban Camenzind', written in a cursive style.

Urban Camenzind, Regierungsrat



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1159/2023 1. November 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können.

Jeder Betrieb in der Schweiz, der mit Chemikalien umgeht, muss schon heute zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb entsprechend den Gefahren und Risiken sicherstellen (Art. 6 ArG, Arbeitsgesetz und Art. 25 ChemG, Chemikaliengesetz). Mit den vorliegenden Verordnungsanpassungen soll die rechtliche Grundlage für das vom SECO entwickelte IT-System SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien), geschaffen und die bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 präzisiert werden.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Revision aus Sicht des Schutzes der Arbeitnehmenden. Es ist jedoch unbestritten, dass diese Verordnungsänderungen zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Unternehmen führen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, dass die bei den Unternehmen eingeforderten Angaben sowie der Aufwand für die Erfassung und Übermittlung der Daten auf ein Minimum beschränkt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Gesundheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Holzikofenweg 36
3003 Bern

T direkt 041 728 35 01
martin.pfister.rr@zg.ch
Zug, 8. November 2023
GD GDS 6 / 347 / 55784

**Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz):
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2023 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis zum 1. Dezember 2023 zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und stellen nachfolgende Anträge.

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)**Antrag 1**

Artikel 85 Abs. 1 Bst. g sei ersatzlos zu streichen.

Begründung

Der zusätzliche Aufwand, welcher für die Betriebe durch die Einführung eines Obligatoriums im Zusammenhang mit den Meldungen im Datensystems des Bundes entsteht, ist unseres Erachtens nicht verhältnismässig. Es entsteht dadurch kein Mehrwert, weder für die Betriebe noch für die Vollzugsorgane, zumal die Betriebe im Rahmen der Sorgfaltspflicht (Art. 8 ChemG) bereits heute verpflichtet sind, eine Liste der als gefährlich eingestuftem Chemikalien zu führen. Überdies besteht die Pflicht, entsprechende Listen zu führen, auch bereits in anderen Bereichen (wie z.B. dem Arbeitsrecht, dem Gewässerschutz oder der Störfallverordnung).

Somit führen die Betriebe bereits heute Systeme, in denen sie die nötigen Daten erfassen. Diese Systeme sind weit umfassender als das vom Bund implementierte Informations- und Dokumentationssystem (SICHEM). Sie erfassen insbesondere auch Angaben zu Lagermen-

gen, Wassergefährdungsklassen, Lagerklassen oder die gefahrgutrechtliche Einstufung. Im Weiteren erlauben diese Systeme eine Erfassung nach Standort, was im SICHEM nicht möglich ist. Das SICHEM bezieht sich auf die Unternehmens-ID, die es nicht erlaubt nach mehreren Standorten zu differenzieren bzw. mehrere Standorte im System zu hinterlegen. Dies wäre jedoch für das detaillierte Monitoring der Daten notwendig.

Sofern an der Einführung eines solchen Obligatoriums auf Verordnungsebene festgehalten wird, ist das Datensystem des Bundes soweit zu überarbeiten, dass es die Möglichkeit bietet, die heute bestehenden Systeme zu ersetzen und differenziert nach Standort spezifische Datenauszüge zu erstellen sowie die gespeicherten Daten zur Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen auszuwerten.

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Antrag 2

Der Gliederungstitel vor Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) «3a. Abschnitt: Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien» und der folgende Artikel 24a der ArGV 3 seien ersatzlos zu streichen.

Begründung

Die Artikel 23 und Artikel 24 unter «3. Abschnitt: Arbeitsplätze» der Verordnung 3 der ArGV 3 sind bis jetzt dem Thema Ergonomie vorbehalten. Die Ergänzung des Abschnittes 3 mit «3a. Abschnitt: Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien» in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz führt zu Unklarheiten. Mit Artikel 6 ArG, Artikel 2 Absatz 1 Bst. b der ArGV 3, dem Artikel 4 Absatz 1 Bst. j und dem Artikel 25 der ChemG ist dem sicheren Umgang mit Chemikalien Genüge getan. Es bedarf keiner weiteren Zusatzausführung in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Gesundheitsdirektion



Martin Pfister
Regierungsrat

Versand an:

- info.ab@seco.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)

Numero
4656

sl

0

Bellinzona
4 ottobre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato dell'economia
SECO
Protezione dei lavoratori
Holzikofenweg 36
3003 Berna

Invio per posta elettronica
info.ab@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Revisione delle ordinanze 1 e 3 concernenti la legge sul lavoro (sistema di informazione e di documentazione della Confederazione per l'attuazione e l'esecuzione dell'obbligo relativo all'utilizzazione corretta dei prodotti chimici sul posto di lavoro)

Gentili signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

In termini generali salutiamo favorevolmente l'obiettivo della revisione che mira sostanzialmente a recepire nel diritto nazionale concernente la protezione della salute dei lavoratori nell'utilizzazione di prodotti chimici, le Convenzioni n. 170 e 174 dell'Organizzazione Internazionale del lavoro (OIL), mediante la messa a disposizione da parte della SECO di un sistema informativo denominato SICHEM.

Grazie all'utilizzo di questa applicazione, non vincolante per i datori di lavoro nel senso che l'obbligo di garantire la protezione dei lavoratori già in essere può essere adempiuto anche in altri modi, le aziende possono elaborare in modo efficiente liste dei prodotti chimici depositati e impiegati nell'azienda, nonché generare liste di attività e misure di protezione per i propri dipendenti.

SICHEM oltre ad essere indirizzato principalmente alle aziende che fanno un uso quotidiano di prodotti chimici è accessibile anche agli ispettorati cantonali del lavoro e dalla SECO, che se autorizzati dalle aziende potranno accedere alla banca dati dei prodotti utilizzati dall'organizzazione. A questo proposito lo scrivente Consiglio chiede di approfondire la possibilità di concedere l'accesso all'applicativo SICHEM, nelle modalità già previste per gli ispettorati del lavoro e per la SECO, anche ai servizi delle Amministrazioni cantonali che si occupano della protezione dell'ambiente e della salute, in particolare le autorità incaricate per l'esecuzione della Legge federale sui prodotti chimici (LPChim) e dell'Ordinanza sulla protezione contro gli incidenti rilevanti (OPIR).

RG n. 4656 del 4 ottobre 2023

Nonostante le basi legali diverse, come anche ricordato nel rapporto esplicativo, vi sono diverse leggi e ordinanze che riguardano i prodotti chimici, in particolare negli ambiti della protezione della salute generale, dei lavoratori e dell'ambiente. In questo senso, apprezziamo l'interfaccia con il registro dei prodotti chimici di cui all'art. 27 LPChim. Nell'ottica di supportare ulteriormente le aziende interessate auspichiamo, se del caso in occasione di sviluppi dell'applicativo SICHEM o di altri sistemi, che possano essere considerate ulteriori sinergie nei diversi campi d'applicazione.

Si chiede inoltre, considerato che il rapporto esplicativo è silente sulla questione, che la SECO predisponga quanto necessario per fornire un adeguato supporto, formazione e informazione, alle aziende che vorranno utilizzare l'applicativo SICHEM.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen / Recht und Oberaufsicht
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49
Postfach
8042 Zürich

Zürich, 14.11.2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 1. September 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Konsolidierte Meinung

- **Wir begrünnen die Einführung und Schaffung der Legitimationsgrundlage von SICHEM.**
- **Die zum Teil neu geschaffenen Pflichten, die sich aus Art. 24a ArGV 3 ergeben, lehnen wir ab. Dies betrifft insbesondere die neu zu erstellende Tätigkeitenliste und weitere Nachweispflichten seitens Arbeitgeber.**

1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäss dem erläuternden Bericht hat das SECO für die Pflicht des Arbeitgebers zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien eine IT-Applikation (nachfolgend SICHEM) als weiteres Hilfsmittel entwickelt. Mit der Revision soll primär die Legitimationsgrundlage für SICHEM geschaffen werden. Ausserdem soll die bereits bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der ArGV 3 präzisiert werden.

Die Revision für die Schaffung der Legitimationsgrundlage von SICHEM ist aus unserer Sicht begrüssenswert. Von der Präzisierung von bereits bestehenden Pflichten zum sorgfältigen Umgang mit

Chemikalien am Arbeitsplatz sollte allerdings abgesehen werden. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine Präzisierung, sondern zum Teil um eine starke Ausweitung dieser Pflichten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Analog dem erläuternden Bericht, geht es nachfolgend im Einzelnen um die zu revidierenden Bestimmungen der ArGV 1.

2.1. Art. 85 Abs. 1 Buchstabe g ArGV 1

Mit der Ergänzung um den Buchstaben g wird die rechtliche Grundlage für den Betrieb eines Informations- und Dokumentationssystems für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien geschaffen. SICHEM soll die Umsetzung dieser Pflicht vereinfachen und auf freiwilliger Basis verwendet werden können. Mit anderen Worten kann dieser Pflicht auch auf andere Weise nachgekommen werden. Dies ist aus unserer Sicht begrüssenswert.

Weiter sollen die Behörden keinen direkten Zugriff auf die vom Betrieb eingegebenen Daten bei SICHEM erhalten. Auch dies ist aus unserer Sicht begrüssenswert.

2.2. Art. 85 Abs. 3 Buchstabe e Ziffer 1 ArGV 1

Gemäss erläuterndem Bericht ist die Erstellung von Listen aller im Betrieb verwendeten und gelagerten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitenliste) zentral für die rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, alle Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens seiner Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb zu treffen.

Hier sind wir nicht derselben Meinung. Die Erstellung der Tätigkeitenlisten sollte nicht auf Verordnungsstufe geregelt und in diesem Artikel explizit erwähnt werden. Ausserdem können Namenslisten der mit diesen Tätigkeiten betreuten ArbeitnehmerInnen geführt werden. Vor allem die Namenslisten erscheinen uns im Hinblick auf das Datenschutzgesetz heikel. Zudem muss bei jeder Form von Fluktuation diese Liste immer wieder nachgeführt werden. Die Freiwilligkeit zur Erstellung solcher Listen ist aus unserer Sicht hervorzuheben bzw. es ist auf die allgemeine Gefährdungsermittlung zu verweisen (vgl. Ziffer 3 ff. nachstehend).

2.3. Art. 85 Abs. 3 Buchstabe e Ziffer 2 ArGV 1

Die neu in einem digitalen System zusammengefasste Auflistung von Chemikalien dient den Betrieben als hilfreicher Überblick. Die detaillierten Informationen zu den einzelnen Chemikalien, insbesondere zu den Gefährdungen und rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit diesen Chemikalien, ist eine Hilfestellung für die Betriebe zur Massnahmenbestimmung zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeitnehmenden im Umgang mit Chemikalien. Dies ist aus unserer Sicht begrüssenswert.

Allenfalls ist im Wortlaut – und nicht nur im erläuternden Bericht – zu ergänzen, dass es sich dabei nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

2.4. Art. 85 Abs. 3 Buchstabe e Ziffer 3 ArGV 1

Die Grundlage für die Schnittstelle zum Produktregister, um die Chemikalienliste effizient in SICHEM zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten, ist begrüssenswert.

3. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Revision der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)

Analog dem erläuternden Bericht, geht es nachfolgend im Einzelnen um die zu revidierenden Bestimmungen der ArGV 3.

3.1. Art. 24a ArGV 3 im Allgemeinen

Gemäss erläuterndem Bericht soll mit Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Deshalb wird ein neuer Gliederungstitel «3a. Abschnitt: Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien» eingefügt. Der neue Gliederungstitel ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings fragt sich, welcher Artikel mit Art. 24a ArGV 3 konkret präzisiert wird bzw. es sich nicht vielmehr um neu statuierte Pflichten auf Gesetzes-/Verordnungsstufe handelt; obschon der erläuternde Bericht festhält, dass sich keine neuen Pflichten ergeben.

3.2. Art. 24a Abs. 1 ArGV 3

Jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende beschäftigt, die mit Chemikalien umgehen, soll mit Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 (neu) verpflichtet werden, eine Chemikalien- und Tätigkeitenliste zu erstellen. Gestützt auf die Chemikalienliste soll der Arbeitgeber prüfen, ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen (vgl. Ziff. 3.3 nachfolgend).

Diese Pflicht entspricht gemäss erläuterndem Bericht auch Art. 10 Ziff. 4 ILO Übereinkommen Nr. 170, wonach die Arbeitgeber ein Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen haben, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Eine Chemikalienliste zu erstellen, erscheint aus unserer Sicht als sinnvoll und ILO-konform. Die Chemikalienliste ist die Basis für die Sammlung der erforderlichen Sicherheitsdatenblätter. Die Pflicht der Arbeitgeber, eine Tätigkeitenliste erstellen zu müssen, ist hingegen aus Arbeitgebersicht nicht sinnvoll und der damit verbundene Aufwand steht in keinem Mass mit dem Mehrgewinn an Umsetzungssicherheit beim Gesundheitsschutz. Die Hersteller sind per Gesetz verpflichtet, für chemische Produkte ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Diese beinhaltet unter Kapitel 8 Informationen in Bezug auf die Exposition. Diese Informationen sind für die sichere Verwendung des Grossteils der chemischen Produkte ausreichend. Eine gesetzliche Forderung nach einer Tätigkeitenliste würde diesem Umstand nicht Rechnung tragen. Dementsprechend müssten auch für chemische Produkte, bei denen die Exposition eine untergeordnete Rolle für den Gesundheitsschutz spielt, z.B. Spülmaschinentabs, Tätigkeiten zugeordnet werden. Der administrative Aufwand würde immens, aber es würde den Gesundheitsschutz nicht sicherer machen. Deshalb sollte der Zusatz «und der damit ausgeführten Tätigkeiten (... und Tätigkeitenliste)» aus Absatz 1 des vorliegenden Artikels gestrichen werden.

3.3. Art. 24a Abs. 2 ArGV 3

Aus denselben Gründen wie in Ziff. 3.2 ausgeführt, ist auf die Tätigkeitenliste auch in diesem Absatz zu verzichten.

Ob ein Bezug erforderlich ist, stützt sich auf dem erforderlichen Wissen der Betriebe ab. Das erforderliche Wissen kann der Betrieb aus den Sicherheitsdatenblättern erwerben, insbesondere aus den Kapiteln 4 - 8. Auch hier stellt eine Tätigkeitenliste keinen Mehrwert dar. Die Buchstaben a.-c. gehen aufgrund der fehlenden Differenzierung basierend auf dem Grad der Gefährdung und den damit verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Exposition zu weit. Es liegt in der Pflicht der Arbeitgeber gemäss Art. 6 ArG alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies schliesst alle unter den Buchstaben a.-c. gelisteten Anforderungen ein.

Die explizite Aufführung dieser Anforderungen ohne Hinweis auf die risikobasierte Differenzierung würde dazu führen, dass Betriebe, alle unter den Buchstaben a.-c. gelisteten Anforderungen, für jedes im Betrieb vorhandene chemische Produkt nachweisen müsste. Auch im Detailhandel erhältliche Spülmittel wären davon betroffen, sofern diese auf einer chemischen Zusammensetzung beruhen.

Der Vollzug soll gemäss EKAS-Richtlinie 6030 risikobasiert durchgeführt werden. Genau gleich verhält es sich bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen. Chemische Produkte mit einer hohen Gefährdung bedürfen strengerer Massnahmen bis hin zur Substitution oder strengerer Massnahmen zur Eingrenzung der Exposition. Hier sind Prüfung und Dokumentation erforderlich, bei handelsüblichen chemischen Produkten hingegen trägt dieser Schritt wenig bis gar nichts zum Gesundheitsschutz bei. Wir setzen uns daher dafür ein, dass die Buchstaben a.-c. gänzlich auf Verordnungsebene gestrichen werden.

3.4. Art. 24a Abs. 3 ArGV 3

Der Arbeitgeber muss die Gesundheit der Arbeitnehmenden schützen. Der vorliegende Absatz 3 statuiert ausdrücklich, dass die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken (gemäss Abs. 2) zu treffen sind. Daraus ergibt sich auch wieder eine Nachweispflicht, die zu einem administrativen Mehraufwand für die Unternehmen führen wird; aus Vollzugsgründen aber nachvollziehbar ist.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Thomas Weibel
Vizedirektor, Leiter Unternehmensführung

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Gesamtbeurteilung

Der SGB begrüsst die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor gefährlichen Chemikalien und ein längst fälliger Schritt.

Bemerkungen zum ArGV 1

Wir sind mit der Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem vollständig einverstanden Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1. Der SGB hat keine weiteren Bemerkungen zum ArGV 1.

Bemerkungen zum ArGV 3, Art. 24a ArGV 3

Der SGB begrüsst ganz grundsätzlich die Schaffung dieses neuen Artikels.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Arbeitgeber neben der Chemikalienliste zwingend auch eine Tätigkeitsliste führen soll. Dies ist aus Gesundheitsschutzsicht wichtig, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen einzelfallspezifisch pro Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu treffen.

Der SGB ist der Auffassung, dass der Beizug einer fachlich qualifizierten Person nicht nur "wenn angezeigt" (Abs. 2), sondern zwingend sein muss, wenn im Betrieb Chemikalien im Sinne des Artikels im Arbeitsprozess verwendet werden. "Wenn angezeigt" ist keine brauchbare Aussage. Es ist u.E. immer eine fachlich qualifizierte Person beizuziehen, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete, spezifische und Verhältnismässige Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann bspw. auch im Rahmen einer Branchenlösung nach EKAS gemacht werden.

Der SGB ist der Auffassung, dass es wichtig und zwingend ist, dass eine fachlich qualifizierte Person im Umgang mit Chemikalien beigezogen werden muss nach Abs. 2. Diese Personen haben die erforderliche Fachkompetenz, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Fazit

Der SGB unterstützt die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz mit den obigen Ausführungen und Ergänzungen. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

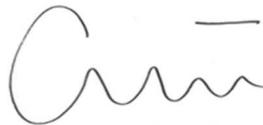
Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 29. November 2023 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

**Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz
(Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und
den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 1. September 2023 eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 1. Dezember 2023 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV):

- Der SAV begrüsst die Einführung und Schaffung der Legitimationsgrundlage für das IT-System SICHEM, solange die Nutzung von SICHEM auf freiwilliger Basis erfolgt.
- Mit dem neu geschaffenen Art. 24a ArGV 3 soll die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Es ist jedoch unklar, welcher Artikel mit diesem neuen Art. 24a ArGV 3 konkret präzisiert wird.
- Der SAV lehnt deshalb den Art. 24a ArGV 3 ab.

1. Ausgangslage

Arbeitgeber müssen das Leben und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden vor schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Chemikalien am Arbeitsplatz schützen. Die Grundlage dafür bilden Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG) und Art. 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG). Für die Umsetzung der im Rahmen des Gesundheitsschutzes bestehenden Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien wurde eine IT-Applikation (SICHEM) entwickelt. Mit der Änderung der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz soll einerseits die Legitimation von SICHEM geschaffen werden und andererseits die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz in der Verordnung 3 präzisiert werden.

Da die Vernehmlassung sehr technisch gehalten ist, beschränkt sich diese Stellungnahme auf zentrale Rückmeldungen der Mitglieder, ohne dabei ins Detail zu gehen.

2. Im Einzelnen

- **Grundsätzliche Unterstützung der Revision der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)**

Die Idee, ein Informationssystem zu schaffen, das die Betriebe im Management von Chemikalien und deren Handhabung unterstützt, ist zu befürworten. Der SAV begrüsst deshalb die Einführung und Schaffung der Legitimationsgrundlage in der ArGV 1 für das IT-System SICHEM. **Absolut zentral ist hierbei, dass die Nutzung von SICHEM freiwillig bleibt – ein entsprechender Hinweis in der Verordnung würde dies klarstellen.** Es sollen schliesslich jene Betriebe von diesem System profitieren, für welche es einen Nutzen darstellt.

In diesem Zusammenhang weist der SAV darauf hin, dass die Anwendung von SICHEM keine finanziellen und personellen Folgen für die Unternehmen haben darf und es mit bestehenden Systemen und Software von Branchenlösungen kompatibel sein muss, wie z.B. mit safely oder BGLG. Wenn die Inhalte von SICHEM bereits in Branchenlösungen vorhanden sind, braucht es dieses neue Tool nicht. Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.

- **Ablehnung von Art. 24a Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)**

Der Erläuternde Bericht hält fest, dass mit dem neu geschaffenen Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden soll. Es ist aber unklar, welcher Artikel mit diesem neuen Art. 24a ArGV 3 genauer beschrieben wird. Viel mehr steht die Frage im Raum, ob es sich um eine neu eingeführte Pflicht handelt, obwohl der erläuternde Bericht festhält, dass sich keine neuen Pflichten ergeben.

Der neue Art. 24a ArGV 3 verlangt, dass Arbeitgeber neben dem Führen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste z.B. auch eine Expositionsermittlung und Risikobeurteilung durchführen müssen. Dabei wird unter anderem der Nutzen der genannten Listen von unseren Mitgliedern in Frage gestellt und moniert, dass der damit verbundene administrative Aufwand – auch z.B. bei der Exponierungsprüfung – unverhältnismässig hoch ist bzw. in keinem Verhältnis mit dem Mehrgewinn an Umsetzungssicherheit beim Gesundheitsschutz steht.

Zweifellos ist der Arbeitnehmerschutz zentral und muss gewährleistet sein. Dies ist jedoch bereits heute schon sichergestellt. So muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Gesundheit nicht beeinträchtigt wird. Je nach Branche wird dies auf eine andere Weise bzw. mit anderen Systemen gelöst. Der SAV lehnt somit den Art. 24a ArGV 3 ab.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung:

Daniella Lützelschwab
E-Mail: luetzelschwab@arbeitgeber.ch
Tel. direkt: 044 421 17 36

Andrea Schwarzenbach
E-Mail: schwarzenbach@arbeitgeber.ch
Tel. direkt: 044 421 17 45

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Daniella Lützelschwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht

Direktion

Oberwiesenstrasse 2
Postfach
8304 Wallisellen

T +41 44 267 81 00
www.vssm.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost

Wallisellen, 29. November 2023

CH-3003 Bern

Per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz – Vernehmlassungsantwort VSSM

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dass wir uns zur Revision der Verordnungen 1 und 3 des Arbeitsgesetzes äussern können.

Der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM ist der Branchenverband der Schreinerunternehmerinnen und -unternehmer der Deutschen und Italienischen Schweiz und zählt 2'000 Mitgliedsbetriebe. Insgesamt sind in der Schreinerbranche etwa 50'000 Mitarbeitende beschäftigt und es wird ein jährliches Umsatzvolumen von ca. 10 Mia. CHF erwirtschaftet.

1. Ziel der Vorlage

Durch die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz soll eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des vom SECO entwickelten IT-Systems SICHEM (Sicherer Umgang mit Chemikalien) geschaffen werden. Diese IT-Lösung soll auf freiwilliger Basis genutzt werden können und die Betriebe unterstützen, die bereits heute bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien umzusetzen. Zudem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren. Ausserdem soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Mit dieser Bestimmung werden neue Pflichten wie das Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste oder von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen eingeführt, welche heute in dieser Absolutheit nicht bestehen.

2. Stellungnahme

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien ist unbestrittenermassen wichtig und muss sichergestellt werden. Dies ist heute auch schon gewährleistet, so unter anderem in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, Gesundheitsschutz). Insbesondere der Art. 2 Abs. 1 lit. B sieht explizit vor, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV 3 werden nun diese Pflichten präzisiert.



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

info.ab@seco.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. September 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz», zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision von ArGV 1, lehnt aber die Revision von ArGV 3 (geplanter Artikel 24a) in der vorgeschlagenen Form ab.

In der Botschaft 21.005 zum Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit von 1990 und zum Übereinkommen Nr. 174 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung von Industriellen Störfällen von 1993 hat der Bundesrat festgestellt, dass mit dem neuen Chemikaliengesetz, in Kraft seit 2005, und der Chemikalienverordnung, in Kraft seit 1. Juli 2015, die Schweiz die Anforderungen des Übereinkommens 170 erfüllt. Insbesondere sieht der Bundesrat folgende Massnahmen durch das Schweizer Recht bereits abgedeckt (21.005, Seite 3 ff):

- die Bestimmung der von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren;
- die Ausarbeitung eines Systems, das den Arbeitgebern erlaubt, von den Lieferanten die nötigen Informationen über Schutzmassnahmen zu erhalten, um wirksame Programme zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor chemischen Gefahren durchführen zu können; und
- schliesslich die Zurverfügungstellung von relevanten Informationen und von geeigneten Verhütungsmassnahmen zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche an solchen Schutzverfahren beteiligt sind.

Wenn jetzt in der Vernehmlassungsvorlage zur Revision ArGV 1 und ArGV 3 argumentiert wird, dass «mit der Ratifizierung des Abkommens 170 sich die Schweiz verpflichtet, diese Übereinkommen in das nationale Recht zu überführen», gilt das allenfalls für die Installation des Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, nicht aber für den Zusatzkatalog, der den Unternehmen mit Art 24a ArGV 3 aufoktroiert werden soll. Der Bundesrat hat bereits in der Botschaft 21.005 festgestellt, dass die Schweiz das internationale Recht erfüllt, andernfalls das Parlament möglicherweise der Ratifikation der besagten ILO-Abkommen nicht zugestimmt hätte.

Art. 24a ArGV 3

Die Umsetzung der Deklarationspflicht und die daraus abzuleitenden Massnahmen insbesondere in Art. 24a Abs. 2 und 3 fallen zu umfangreich aus. Das Unternehmen muss nicht nur Massnahmen treffen, es muss auch eine «fachlich kompetente Person nach den Grundsätzen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit» beiziehen. Zu prüfen ist weiterhin, ob Chemikalien substituiert werden sollen. Die in Art. 24a Abs. 2 postulierte Substitution ist letztlich ein Markteingriff. Der Arbeitgeber hat die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken zu treffen, die sich aufgrund der Prüfung nach Absatz 2 als angezeigt erweisen. Diese Formulierung lässt Interpretationsspielraum offen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird zudem festgehalten, dass die vorgesehenen Konkretisierungen der ArGV 3 keine finanziellen und personellen Auswirkungen, weder auf den Bund noch auf die Kantone noch auf die Wirtschaft habe. Zumindest was die Unternehmen anbetrifft, bestreitet der sgv dies. Unternehmen können mit einer detailgetreuen Umsetzung von ArGV 3 durchaus mit zusätzlichen Regulierungskosten belastet werden. Insgesamt führt Art. 24a ArGV 3 zu einem bürokratischen Mehraufwand. Der sgv lehnt deshalb Art. 24a ArGV 3 in der vorgeschlagenen Form ab.

Derzeit erfolgt die Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen über Sicherheitsdatenblätter, die die Lieferanten den Kunden zustellen. Dieses System hat bisher gut funktioniert. Die Pflicht besteht für gefährliche Chemikalien und könnte allenfalls erweitert werden. Alternativ kann die Anwendung von SICHEM freiwillig erfolgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Ressortleiter

**Unia Zentralsekretariat
Abteilung Politik**

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<http://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 15

Unia Zentralsekretariat Abteilung Politik Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 15

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Per E-Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Entwurf der Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz

9. Januar 2023

Christine Michel christine.michel@unia.ch
Fachsekretärin Gesundheitsschutz T + 41 31 350 24 09

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns im Rahmen dieser Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Gesamtbeurteilung

Die Unia begrüsst die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor gefährlichen Chemikalien und ein längst fälliger Schritt.

Bemerkungen zum ArGV 1

Wir sind mit der Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem vollständig einverstanden Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1. Die Unia hat keine weiteren Bemerkungen zum ArGV 1.

Bemerkungen zum ArGV 3

Art. 24a ArGV 3

Die Unia begrüsst ganz grundsätzlich die Schaffung dieses neuen Artikels.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Arbeitgeber neben der Chemikalienliste zwingend auch eine Tätigkeitsliste führen soll. Dies ist aus Gesundheitsschutzsicht wichtig, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen einzelfallspezifisch pro Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu treffen.

Die Unia ist der Auffassung, dass der Beizug einer fachlich qualifizierten Person nicht nur "wenn angezeigt" (Abs. 2), sondern zwingend sein muss, wenn im Betrieb Chemikalien im Sinne des Artikels im Arbeitsprozess verwendet werden. "Wenn angezeigt" ist keine brauchbare Aussage. Es ist u.E. immer eine fachlich qualifizierte Person beizuziehen, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete, spezifische und verhältnismässige Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann bspw. auch im Rahmen einer Branchenlösung nach EKAS gemacht werden.

Fazit

Die Unia unterstützt die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz mit den obigen Ausführungen und Ergänzungen. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Präsidentin



Christine Michel
Fachsekretärin Gesundheitsschutz



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: info.ab@seco.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Bern, 30. November 2023

**Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz
(Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug
der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Gesamtbeurteilung

Die SP Schweiz begrüsst die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und zum Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor gefährlichen Chemikalien und ein längst fälliger Schritt.

Bemerkungen zum ArGV 1

Wir sind mit der Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem vollständig einverstanden Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1. Die SP Schweiz hat keine weiteren Bemerkungen zum ArGV 1.

Bemerkungen zum ArGV 3

Art. 24a ArGV 3

Wir begrüßen ganz grundsätzlich die Schaffung dieses neuen Artikels.

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich, dass der Arbeitgeber neben der Chemikalienliste zwingend auch eine Tätigkeitsliste führen soll. Dies ist aus Gesundheitsschutzsicht wichtig, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen einzelfallspezifisch pro Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu treffen.

Die SP ist der Auffassung, dass der Beizug einer fachlich qualifizierten Person nicht nur "wenn angezeigt" (Abs. 2), sondern zwingend sein muss, wenn im Betrieb Chemikalien im Sinne des Artikels im Arbeitsprozess verwendet werden. "Wenn angezeigt" ist keine brauchbare Aussage. Es ist u.E. immer eine fachlich qualifizierte Person beizuziehen, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete, spezifische und Verhältnismässige Schutzmassnahmen zu treffen. Dies kann bspw. auch im Rahmen einer Branchenlösung nach EKAS gemacht werden.

Wir sind der Auffassung, dass es wichtig und zwingend ist, dass eine fachlich qualifizierte Person im Umgang mit Chemikalien beigezogen werden muss nach Abs. 2. Diese Personen haben die erforderliche Fachkompetenz, um die Gefährdungen der Beschäftigten durch Chemikalien zu beurteilen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

Fazit

Die SP Schweiz unterstützt die Revision der ArGV 1 und ArGV 3 zur Umsetzung und Vollzug der Pflichten zum sicheren Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz mit den obigen Ausführungen und Ergänzungen. Die Revision ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Politischer Fachsekretär

Leider müssen wir feststellen, dass damit der heute allgemein feststellbare Trend der zunehmenden Regulierung und des damit einhergehenden Administrativaufwands fortgesetzt wird. Anstatt den Branchen und Betrieben die Umsetzung zu überlassen, werden neue Anforderungen gestellt, deren Aufwand im Vergleich zum Nutzen vielerorts kaum zu rechtfertigen sind.

Durch die hier vorgeschriebene Chemikalien- und Tätigkeitenliste wird ein bis jetzt nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen Administrativaufwand für die Unternehmen verursachen wird. Des Weiteren müsste gestützt auf dieser Liste eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmenden gegenüber allen im Betrieb gelagerten Chemikalien durchgeführt werden, was ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand verursachen würde. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen irgendeine Verbesserung des Gesundheitsschutzes mit sich bringt. Durch Branchenlösungen wie derjenigen der Schreinerbranche (EKAS Nr. 03) ist der Gesundheitsschutz genügend gewährleistet.

Wir lehnen die Ergänzung der ArGV 3 durch den Art. 24a deshalb ab.

Die Einführung der IT-Applikation SICHEM und der damit einhergehenden Pflichten des Arbeitgebers unterstützen wir, solange deren Anwendung freiwillig bleibt. Es kann sein, dass gewisse Branchen und Unternehmen, welche mit besonders gefährlichen Chemikalien arbeiten, einen Nutzen daraus ziehen können. Diese sollen von diesem Angebot profitieren. Die allgemeine Anwendung auf alle Unternehmen und die damit einhergehende Bürokratie ist nicht zu rechtfertigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Thomas Iten
Zentralpräsident



Daniel Furrer
Direktor

Kommission für Arbeitssicherheit und
Gesundheitsschutz des SMGV
T: 043 233 49 04
silvia.fleury@smgv.ch / Direktorin SMGV

GENERALSEKRETARIAT	
10. NOV. 2023	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

**maler
gipser**
Die Kreativen am Bau

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

SECO	
13. Nov. 2023	
vortragsstiftung IDAGSsm	

Wallisellen, 9. November 2023/ FL

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz – Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmerverbandes SMGV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) ist der Berufs- und Arbeitgeberverband des schweizerischen Maler- und Gipsergewerbes. Er vertritt derzeit die Interessen von rund 1900 Maler- und Gipserbetrieben der deutschen, französischen und italienischen Schweiz. Der SMGV bezweckt die umfassende Wahrung und Förderung aller Berufsinteressen des Maler- und Gipsergewerbes. Dabei gehören die Verhandlungen mit den Gewerkschaften und die Erarbeitung des Gesamtarbeitsvertrages sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zu den zentralen Aufgaben des Verbandes.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit an der Vernehmlassung in obengenannter Angelegenheit teilzunehmen.

1. Ziel und Inhalt der Vorlage

Durch die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz soll einerseits eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des vom SECO entwickelten IT-Systems SICHEM (Sicherer Umgang mit Chemikalien) geschaffen werden. Dieses soll auf freiwilliger Basis die Betriebe unterstützen, die bereits heute bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien umzusetzen. Ausserdem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren. Andererseits soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Mit dieser Bestimmung werden neue Pflichten wie das Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste oder von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen eingeführt, welche heute in dieser Absolutheit nicht bestehen.

2. Stellungnahme

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien ist unbestritten massen wichtig und muss sichergestellt werden. Dies ist heute auch schon gewährleistet,

so unter anderem in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, Gesundheitsschutz). Insbesondere Art. 2 Abs. 1 lit. b sieht explizit vor, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV 3 werden nun diese Pflichten präzisiert. Leider müssen wir feststellen, dass damit der heute allgemein feststellbare Trend der zunehmenden Regulierung und des damit einhergehenden Administrativaufwands fortgesetzt wird. Anstatt den Branchen und Betrieben die Umsetzung zu überlassen, werden neue Anforderungen gestellt, deren Aufwand im Vergleich zum Nutzen vielerorts kaum zu rechtfertigen sind. Durch die hier vorgeschriebene Chemikalien- und Tätigkeitenliste wird ein bis jetzt nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen und kaum umsetzbaren Administrativaufwand für die Unternehmen verursachen wird. Es werden heute Unmengen von Chemikalien in Umlauf gebracht, wobei der Begriff in der Verordnung auch nicht weiter definiert wird. Bei sorgfältiger und konsequenter Umsetzung dieser Vorgabe müssten also eine Vielzahl von Produkten mit einem ebenso grossen Tätigkeitsbereich erfasst werden, ohne dass eine klare Eingrenzung möglich wäre. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen irgendeine Verbesserung des Gesundheitsschutzes mit sich bringt. Durch Branchenlösungen wie derjenigen des SMGV (EKAS Nr. 19), ist der Gesundheitsschutz genügend gewährleistet. Aus unserer Sicht sind die Sensibilisierung und fortlaufende Schulung der Betriebe in unserer Branche viel wichtiger. Dies erfolgt mit Hilfe unserer ASA-Branchenlösungen. Unser Schwerpunktthema fürs kommende Jahr wird die den Umgang mit Chemikalien betreffen und damit verbunden, wie die Unternehmen die Chemikalien erfassen und sodann die richtige Lagerung derselben angegangen werden soll. Die rein formelle Pflicht zur Führung einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste schafft noch keine zusätzliche Sicherheit, sondern bedeutet lediglich einen zusätzlichen administrativen Aufwand.

Wir lehnen deshalb die Ergänzung der ArGV 3 durch den Art. 24a ab. Die Einführung der IT-Applikation SICHEM und den damit einhergehenden Pflichten des Arbeitgebers unterstützen wir, solange deren Anwendung freiwillig bleibt. Die allgemeine Anwendung auf alle Unternehmen und die damit einhergehende Bürokratie, wäre nicht zu rechtfertigen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband



Silvia Fleury, Direktorin SMGV

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Unsere Referenz:
Tom van Egmond
Leiter Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
Tel. +41 71 955 70 30
tom.vanegmond@gh-schweiz.ch

per Mail an:
info.ab@seco.admin.ch

Uzwil, 1. Dezember 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz: Vernehmlassungsantwort Gebäudehülle Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Unserem Verband gehören rund 700 Unternehmungen aus der Gebäudehüllenbranche an. Auch unsere Betriebe arbeiten mit Chemikalien und sind somit von dieser Vorlage betroffen. Entsprechend machen wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch, uns dazu zu äussern.

Bemerkungen zum ArGV 1

Die Schaffung des Informations- und Dokumentationssystem gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e ArGV1 erachten wir als zeitgemässen Lösungsansatz. Kleine Betriebe und nicht IT-afine Betriebe dürften damit jedoch auch überfordert sein. Dies speziell, weil die Anwendung von SICHEM nur sporadisch stattfinden wird. Ausserdem bietet SICHEM Möglichkeiten, welche speziell für kleinere Betriebe mit nur wenigen Chemikalien auf andere Arten einfacher und effizienter gelöst werden können. Entsprechend wichtig ist es, dass auch andere Lösungen, z. B. mittels Hilfsmittel einer Branchenlösung, möglich sind. Eine allgemeine Pflicht, SICHEM anwenden zu müssen, wäre nicht zu rechtfertigen

Bemerkungen zum ArGV 3, Art. 24a ArGV 3

Wir begrüssen es grundsätzlich, wenn sinnvolle Präzisierungen gemacht werden und Fragen im Alltag einfach beantwortet werden können. Dies wäre unserer Meinung nach z. B. jedoch auch in Form einer Wegleitung möglich.

Die grundsätzlichen Pflichten, Mitarbeitende im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang von Chemikalien bezüglich Gefährdungen und Massnahmen zu informieren, anzuleiten/auszubilden und auszurüsten, ergeben sich genügend aus den schon gültigen Vorschriften. Dies gilt ebenso für Abklärungen bezüglich Substitution und Minimierung von Expositionen.

Es ist unübersehbar, dass die Präzisierungen in Richtung von noch mehr Regulierungen und damit auch in Richtung von noch mehr Administrativaufwand geht. Für die vorgeschlagenen Formulierungen muss im Einzelfall zusätzlich geklärt werden, was es für den Betrieb im Alltag bedeutet. Auch dies bedeutet Mehraufwand ohne oder mit nur sehr geringem Nutzen. Als Beispiel: Scheibenwischwasser weist ein Gefahrstoffsymbol auf – ebenso die Geschirrspülmaschinentabs. Wir gehen davon aus, dass nicht diese beide Produkten gemeint sind – sie sind jedoch «inkludiert». Entsprechend müssen sich die Betriebe, unnötigerweise, auch mit solchen Sachen befassen.

Durch die vorgeschlagenen Präzisierungen werden neue Anforderungen bzw. Pflichten formuliert, deren Aufwand im Verhältnis zum Nutzen nicht zu rechtfertigen sind. Für unsere Betriebe ergibt sich die neu geforderte Tätigkeitsliste allein schon durch den vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbereich. Dass der Arbeitgeber den Überblick über die im Betrieb verwendeten Chemikalien und die zugehörigen Schutzmassnahmen gemäss Sicherheitsdatenblatt und die Anwendung durch die Mitarbeitenden hat, ist auf Grund der schon geltenden Vorschriften ohnehin klar geregelt. Zusätzliche Abklärungen und Prüfungen erübrigen sich.

Die Pflicht, Substitutionsmassnahmen zu ergreifen müsste erläutert sein. Im Alltag würden sich ganz praktische Fragen stellen. Eine kleine Auswahl: Muss eine Firma immer vor Anwendung eines Produktes zuerst am Markt forschen, ob weniger heikle Produkte vorhanden sind? Allenfalls täglich? Oder wöchentlich oder monatlich? Genügt es, beim Stammlieferanten einmal jährlich nachzufragen? Was ist, wenn das weniger heikle Produkt in anderen Bereichen andere Eigenschaften z. B. bezüglich Kompatibilität aufweist?

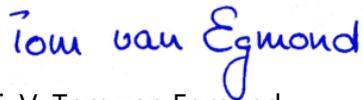
Eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmenden bezüglich allen im Betrieb gelagerten Chemikalien (inkl. Neuüberprüfung bei Veränderungen) würde ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand mit sich bringen. Die Erstellung von solchen Listen und Prüfungen dürften jedoch keine Verbesserung des Gesundheitsschutzes bewirken.

Eine Pflicht zum Beizug von Spezialisten gemäss Eignungsverordnung soll ausdrücklich nicht notwendig sein, wenn die Anwendung, die Lagerung, die Schutz- und Notfallmassnahmen gemäss Sicherheitsdatenblatt erfolgt. Auf jeden Fall muss dies z. B. auch via Branchenlösung bzw. deren Hilfsmittel möglich sein. Durch Umsetzung von Branchenlösungen, wie derjenigen von Gebäudehülle Schweiz (EKAS Nr. 12), ist der Gesundheitsschutz im Alltag genügend gewährleistet.

Wir sehen keine Notwendigkeit, ArGV3 durch den vorgeschlagenen Artikel 24a zu ergänzen und lehnen dies entsprechend ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



i. V. Tom van Egmond

Leiter Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
Gebäudehülle Schweiz



AM Suisse
Arbeitgeberverband
Carmen Morath
Seestrasse 105
8002 Zürich
T +41 44 285 77 03, F +41 44 285 77 24
c.morath@amsuisse.ch
www.amsuisse.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 1. Dezember 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz – Vernehmlassungsantwort AM Suisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der AM Suisse ist der Arbeitgeber- und Berufsverband des Metallgewerbes. Die 1'900 Mitgliedsbetriebe im Stahl- und Metallbau sowie in der Landtechnik beschäftigen 25'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 6 Milliarden Franken.

Sie haben uns zur Stellungnahme der Änderung der Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz eingeladen. AM Suisse bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien ist unbestrittenermassen wichtig und muss sichergestellt werden. Dies ist heute auch schon gewährleistet, so unter anderem in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, Gesundheitsschutz). Insbesondere der Art. 2 Abs. 1 lit. b sieht explizit vor, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV 3 werden nun diese Pflichten präzisiert. Leider müssen wir feststellen, dass damit der heute allgemein feststellbare Trend der zunehmenden Regulierung und des damit einhergehenden Administrativaufwands fortgesetzt wird. Anstatt den Branchen und Betrieben die Umsetzung zu überlassen, werden neue Anforderungen gestellt, deren Aufwand im Vergleich zum Nutzen vielerorts kaum zu rechtfertigen sind. Durch die hier vorgeschriebene Chemikalien- und Tätigkeitenliste wird ein bis jetzt nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen und kaum umsetzbaren Administrativaufwand für die Unternehmen verursachen wird. Es werden heute Unmengen von Chemikalien in Umlauf gebracht, wobei der Begriff in der Verordnung auch nicht weiter definiert wird. Bei sorgfältiger und konsequenter Umsetzung dieser Vorgabe müssten also eine Vielzahl von Produkten mit einem ebenso grossen Tätigkeitsbereich erfasst werden, ohne dass eine klare Eingrenzung möglich wäre.

Dies zu bewerkstelligen ist in Realität für unsere Mitglieder aufgrund des fehlenden chemischen und pharmakologischen Fachwissens gar nicht zu bewerkstelligen.

Wir wissen aber, dass in der Praxis stufengerechte Schutzmassnahmen getroffen werden und die Mitarbeitenden mit geeigneter PSA ausgerüstet werden.

Des Weiteren müsste gestützt auf dieser Liste eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmer gegenüber allen im Betrieb gelagerten Chemikalien durchgeführt werden, was ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand verursachen würde. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen irgendeine Verbesserung des Gesundheitsschutzes mit sich bringt. Durch Branchenlösungen wie derjenigen von AM Suisse (EKAS Nr. 10), ist der Gesundheitsschutz genügend gewährleistet. Wir lehnen die Ergänzung der ArGV 3 durch den Art. 24a deshalb ab.

Die Einführung der IT-Applikation SICHEM und den damit einhergehenden Pflichten des Arbeitgebers unterstützen wir, solange deren Anwendung freiwillig bleibt. Es kann sein, dass gewisse Branchen und Unternehmen, welche mit besonders gefährlichen Chemikalien arbeiten, einen Nutzen daraus ziehen können. Diese sollen von diesem Angebot profitieren. Die allgemeine Anwendung auf alle Unternehmen und die damit einhergehende Bürokratie, wäre nicht zu rechtfertigen.

Freundliche Grüsse

AM Suisse
Arbeitgeberverband



Bernhard von Mühlener
Direktor



Cyrine Zeder
Leiterin Recht/Soziales/Unternehmensführung



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

info.ab@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 01.12.2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 5. September 2023 mit der Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz befasst. Wir danken Frau Fabienne Krug und Herrn Bojan Gasic von Ihrem Leistungsbereich für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die Grundzüge der geplanten Revision vorgestellt haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums unterstützen das Ziel der Revision, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz in Bezug auf Chemikalien zu stärken, sind aber der Meinung, dass der vorgeschlagene neue Art. 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (E-ArGV 3)¹ zu einem übermässigen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand in den betroffenen Betrieben führen würde. Wir fordern deshalb, dass Art. 24a E-ArGV 3 gänzlich gestrichen wird. Alternativ sind die Massnahmen auf folgende besonders gesundheitsgefährdende Produkte zu beschränken: kanzerogene, mutagene, reproduktionstoxische, hormonaktive und atemwegssensibilisierende Stoffe.

Die Anwendung des Online-Tools SICHEM sollte unseres Erachtens freiwillig bleiben und die Wahl anderer Verfahren durch die betroffenen Betriebe sollte von den kantonalen Vollzugsbehörden nicht untersagt werden, wenn diese zur Erreichung des Gesundheitsschutzes

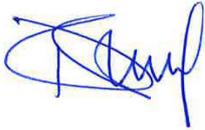
¹ Mit Art. 24a E-ArGV 3 soll die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Die Erstellung von Substitutionsgutachten, Gefahrenermittlungen, Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen wird in dieser Bestimmung vorgeschrieben und im erläuternden Bericht präzisiert. So wird z.B. ausgeführt, dass die Betriebe für weniger gefährliche Chemikalien (wie beispielsweise Geschirrspültabs) künftig den Einfluss der eingesetzten Mengen und der Häufigkeit der Nutzung auf die Gesundheit abschätzen und auf dieser Grundlage die Notwendigkeit weiterer Massnahmen prüfen (und nach Art. 46 des Arbeitsgesetzes dokumentieren) müssen.

ebenso geeignet sind. Wir fordern, dass das Prinzip der Freiwilligkeit sowohl im Verordnungstext als auch im erläuternden Bericht explizit verankert wird.

Derzeit erfolgt die Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen in der Lieferkette in Form von Sicherheitsdatenblättern (SDB), die die Lieferanten ihren Kunden zusenden, und Etiketten auf den Verpackungen. Dieses System funktioniert gut, mit einer Ausnahme: die Pflicht ein SDB zuzusenden, besteht nur für «gefährliche» Chemikalien (Art. 21 und 22 der Chemikalienverordnung). SICHEM bringt momentan hier wenig Verbesserung, da SICHEM zurzeit nur einen Auszug von Daten aus den SDB für gefährliche Zubereitungen enthält (nicht für Stoffe, ob gefährlich oder nicht, und auch nicht für nichtgefährliche Zubereitungen). Die in diesen SDB enthaltenen Informationen sollten unseres Erachtens entweder in vereinfachter Form in SICHEM zur Verfügung gestellt werden, oder die Pflicht der Zusendung von SDB auch auf nichtgefährliche Produkte (Zubereitungen wie Stoffe) erweitert werden, da dadurch die Arbeit der Zuständigen in den Betrieben erleichtert und damit der Gesundheitsschutz verstärkt würden. Der geringe zusätzliche Aufwand für die Bereitstellung der SDB für nichtgefährliche Chemikalien würde durch den Nutzen deutlich übertroffen.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Zürich, 1. Dezember 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz – Vernehmlassungsantwort suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind. Auch unsere Betriebe arbeiten mit Chemikalien und sind somit von dieser Vorlage betroffen. Wir machen deshalb gerne von der Möglichkeit Gebrauch, uns dazu zu äussern.

1. Ziel der Vorlage

Durch die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz soll einerseits eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des vom SECO entwickelten IT-Systems SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien) geschaffen werden. Dieses soll auf freiwilliger Basis die Betriebe unterstützen, die bereits heute bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien umzusetzen. Ausserdem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren. Andererseits soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Mit dieser Bestimmung werden neue Pflichten wie das Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste oder von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen eingeführt, welche heute in dieser Absolutheit nicht bestehen.

2. Stellungnahme

Der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien ist unbestrittenermassen wichtig und muss sichergestellt werden. Dies ist heute auch schon gewährleistet, so unter anderem in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3, Gesundheitsschutz). Insbesondere der Art. 2 Abs. 1 lit. b sieht explizit vor, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV 3 werden nun diese Pflichten präzisiert. Leider müssen wir feststellen, dass damit der heute allgemein feststellbare Trend der zunehmenden Regulierung und des damit einhergehenden Administrativaufwands fortgesetzt wird. Anstatt den Branchen und Betrieben die Umsetzung zu überlassen, werden neue Anforderungen gestellt, deren Aufwand im Vergleich zum Nutzen vielerorts kaum zu rechtfertigen sind. Durch die hier vorgeschriebene Chemikalien- und Tätigkeitenliste wird ein bis jetzt nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen und kaum umsetzbaren Administrativaufwand für die Unternehmen verursachen wird. Es werden heute Unmengen von Chemikalien in Umlauf gebracht, wobei der Begriff in der Verordnung auch nicht weiter definiert wird. Bei sorgfältiger und konsequenter Umsetzung dieser Vorgabe müssten also eine Vielzahl von Produkten mit einem ebenso grossen Tätigkeitsbereich erfasst werden, ohne dass eine klare Eingrenzung möglich wäre. Streng genommen müssten also sogar die Tabs für den Geschirrspüler in diese Liste aufgenommen werden. Des Weiteren müsste gestützt auf dieser Liste eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmer gegenüber allen im Betrieb gelagerten Chemikalien durchgeführt werden, was ebenfalls einen unverhältnismässigen Administrativaufwand verursachen würde. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen irgendeine Verbesserung des Gesundheitsschutzes mit sich bringt. Durch Branchenlösungen wie derjenigen von suissetec (EKAS Nr. 80), ist der Gesundheitsschutz genügend gewährleistet. **Wir lehnen die Ergänzung der ArGV 3 durch den Art. 24a deshalb ab.**

Die Einführung der IT-Applikation SICHEM und den damit einhergehenden Pflichten des Arbeitgebers unterstützen wir, solange deren Anwendung freiwillig bleibt. Es kann sein, dass gewisse Branchen und Unternehmen, welche mit besonders gefährlichen Chemikalien arbeiten, einen Nutzen daraus ziehen können. Diese sollen von diesem Angebot profitieren. Die allgemeine Anwendung auf alle Unternehmen und die damit einhergehende Bürokratie, wäre nicht zu rechtfertigen.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christian Mahrer
Leiter Arbeitssicherheit



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

Rubin Barbara SECO

Von: SAVOY Olivier <osavoy@centrepatronal.ch>
Gesendet: Freitag, 1. Dezember 2023 17:38
An: _SECO-AB Arbeitsbedingungen
Cc: aqua suisse
Betreff: Stellungnahme aqua suisse zu: Vernehmlassung: Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111 und ArGV 3; SR 822.113)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir diese Vernehmlassung, um Ihnen unsere Stellungnahme zu rubrizierter Revision wie folgt zu unterbreiten:

aqua suisse, die Vereinigung Schweizerischer Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, vereint mit 150 Mitgliedsfirmen die wichtigsten Betriebe der Schweizer Wasser- und Schwimmbadtechnik. Als Branchenorganisation verfügen wir über eine EKAS-Branchenlösung Arbeitssicherheit, welche auf der digitalen Plattform safely eingerichtet ist. Damit können die angeschlossenen Betriebe alle ihre Aufgaben und Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit in ihren Betrieben wahrnehmen, auch hinsichtlich der Pflichten zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Im Übrigen wird diese Plattform vom seco und der EKAS sehr geschätzt.

Ausgehend davon beurteilen wir die Idee eines staatlichen IT-Systems wie SICHEM wie folgt:

- Wenn die Inhalte von SICHEM bereits in Branchenlösungen vorhanden sind, braucht es SICHEM nicht. Doppelspurigkeiten sind unbedingt zu vermeiden und die digitalen Branchenlösungen dürfen von SICHEM nicht konkurrenziert werden. Was Branchenlösungen und Unternehmen schon aufgebaut und eingerichtet haben hat ohne Änderungen Vorrang.
- SICHEM muss mit bestehenden Systemen und Software von Branchenlösungen kompatibel sein, z.B. [safely](#).
- SICHEM muss Schnittstellen zu den Branchenlösungen bereitstellen. Auch müssen die Gefahrenstoffdatenbanken aus SICHEM analog den SUVA-Checklisten in die digitalen Branchenlösungen transferiert werden können.
- Es darf keine finanziellen und personellen Folgen für die Unternehmen haben. Insbesondere darf es keine Folgen haben für den Betrieb, die Nutzung und den Unterhalt bestehender digitaler Branchenlösungen.
- Der heute freiwillige Ansatz muss auch morgen gelten. SICHEM darf nicht zu einem Obligatorium mutieren – weder vom Bund aus, noch über den Umweg der Kantone.

Gerne hoffen wir auf eine wohlwollende Prüfung unserer Eingabe – vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Olivier Savoy
Geschäftsführer

aqua suisse
Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
Tel +41 58 796 99 58



aqua suisse, die Vereinigung Schweizerischer Firmen für Wasser- und Schwimmbadtechnik, vereint mit 150 Mitgliedsfirmen die wichtigsten Betriebe der Schweizer Wasser- und Schwimmbadtechnik. Als führende Fachexperten verfolgen wir gemeinsam den Anspruch, die Branchenstandards bezüglich Qualität, Sicherheit, Wertarbeit und Ökologie positiv zu prägen und nachhaltig weiterzuentwickeln. Sämtliche Mitglieder verpflichten sich dazu, qualitativ hochwertige, vertragskonforme Leistungen zu erbringen, Kunden ehrlich über Vor- und Nachteile eines Produkts aufzuklären und in der Werbung keine unwahren und irreführenden Angaben zu verwenden. Kunden erhalten deshalb bei der Berücksichtigung einer aqua suisse-Mitgliedsfirma die Garantie, ein qualitativ hochstehendes, dem Stand der Technik entsprechendes Produkt zu erhalten. Die Vereinigung engagiert sich zudem für die Weiterbildung der Mitarbeiter ihrer Mitgliedsfirmen und organisiert regelmässige Fortbildungskurse.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

E-Mail an info.ab@seco.admin.ch

Bern, 01.12.2023

Revision ArGV1 und ArGV3 – Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern gerne einen Änderungswunsch bezüglich der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht, welche im neuen Artikel 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz definiert werden soll.

- Art. 24a Abs. 1 und 2:

¹ « Er hat zu diesem Zweck eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien ~~und der damit ausgeführten Tätigkeiten~~ (Chemikalien-~~und Tätigkeiten~~liste) zu führen.

² Gestützt auf die Chemikalien-~~und Tätigkeiten~~liste hat er im Rahmen seiner Pflichten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zu prüfen, welche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen sind. [...]

Wir beantragen, auf die Pflicht zum Führen von separaten Tätigkeitslisten zu verzichten, da der Einsatz von Chemikalien bereits im Rahmen der Gefährdungsermittlung beziehungsweise der Risikobeurteilung bewertet wurde. Im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ist es bereits heute notwendig, die verwendeten Chemikalien sowie deren Einsatz im Betrieb zu beschreiben. Damit die zu erstellende Dokumentation einen Nutzen für den Betrieb hat, soll die Tätigkeitsliste nur dort separat zu erstellen sein, wo die Verwendung von Chemikalien nicht bereits in einer betrieblichen Dokumentation vorhanden ist. Sollte die Pflicht zum Führen einer Tätigkeitsliste obligatorisch werden, soll für Kleinbetriebe ein verhältnismässiger Umfang möglich sein und der Kreis der aufzuführenden Stoffe auf gefährliche Chemikalien (SVHC) beschränkt werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband



Urs Wellauer-Boschung
Direktor



Benjamin Horand
Fachstelle ASA & QM

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Winterthur, 1. Dezember 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2022/87 «Revision der Verordnungen 1¹ und 3² zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Obschon der Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie (VSS) nicht eingeladen wurde, eine Stellungnahme zu der Vernehmlassung 2022/87 einzureichen, erlauben wir uns, Ihnen eine solche zukommen zu lassen.

Der VSS ist der nationale Wirtschaftsfachverband der Schmierstoffindustrie. Die von ihm vertretenen rund 40 Mitglieder erzielen einen Umsatz von rund einer Milliarde Schweizer Franken jährlich und beschäftigen ca. 1'200 Mitarbeitende.

Der Schutz der Arbeitnehmenden hat für den VSS sowie dessen Mitglieder höchste Priorität. Dabei unternehmen die Firmen viele Anstrengungen, um den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in ihren Betrieben sicherzustellen. Grundsätzlich kann ein System wie SICHEM (SIcherer Umgang mit CHEmikalien), welches vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung gestellt wird, Betrieben unterstützend dienlich sein. Für den VSS und seine Mitglieder hat der Einsatz eines solchen Systems jedoch auf freiwilliger Basis zu beruhen. Das Begleitschreiben³ sowie der Erläuternde Bericht⁴ lassen an der Freiwilligkeit des Einsatzes von SICHEM jedoch Zweifel aufkommen. So enthält das Begleitschreiben beispielsweise die Aussage, wonach «SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG⁵ [befähigt], die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den

¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), SR 822.111.

² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), SR 822.113.

³ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (2023): Begleitschreiben, 1. September 2023 (nachfolgend Begleitschreiben).

⁴ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (2023): Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Juli 2023 (nachfolgend Erläuternder Bericht).

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11.

Betrieben effizient zu kontrollieren.»⁶ Ebenso ist dem Erläuternden Bericht zu entnehmen, dass «[f]ür die kantonalen Arbeitsinspektionen (...) eine Vereinfachung in den Kontrollen zum Umgang mit Chemikalien erwartet [wird]».⁷ Auch wenn der Einsatz von SICHEM derzeit freiwillig erfolgt, lassen die voran zitierten Stellen stark darauf hindeuten, dass die Verwendung ebendieses Systems künftig für alle relevanten Betriebe zur Pflicht werden kann beziehungsweise wird. Der VSS stellt sich dezidiert gegen eine solch drohende Allgemeinverpflichtung. Das WBF hat dementsprechend den zu revidierenden Art. 85 Abs. 1 Bst. G E-ArGV 1⁸ wie folgt zu ergänzen:

Art. 85

¹ (...):

- g. (...). **Der Einsatz dieses Systems durch die Unternehmen erfolgt auf freiwilliger Basis.**

Weiter kann dieses System im Zusammenhang mit Chemikalien «Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeit (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) sowie die Namen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen» enthalten.⁹ Da Unternehmen personelle Veränderungen erfahren können, stellt es einen weniger grossen administrativen Aufwand dar, anstelle der Namen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer die betroffenen Stellen anzugeben. Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 E-ArGV 1 ist deshalb wie folgt anzupassen:

Art. 85

³ (...):

e. (...):

1. Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) sowie die **Stellen** der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

8

Gemäss Art. 24a Abs. 1 E-ArGV 3¹⁰ hat der Arbeitgeber «für den sorgfältigen Umgang mit Stoffen und Zubereitungen nach Artikel 4 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹¹ (Chemikalien) in seinem Betrieb zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) zu führen.» Dem Erläuternden Bericht nach handelt es sich bei einer solchen Chemikalien- und Tätigkeitsliste um einen Aspekt der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, welcher sich «aus den allgemeinen Pflichten des

⁶ Begleitschreiben (2023), S. 1.

⁷ Erläuternder Bericht (2023), S. 1.

⁸ Verordnungsentwurf zur ArGV 1 (nachfolgend E-ArGV 1).

⁹ Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 E-ArGV 1.

¹⁰ Verordnungsentwurf zur ArGV 3 (nachfolgend E-ArGV 3).

¹¹ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), SR 813.1.

Arbeitgebers bezüglich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ableiten» lässt.¹² Dem Erläuternden Bericht zufolge stellen eine solche Liste sowie die anderen gelisteten Aspekte «keine neuen Pflichten dar, sondern sind in verschiedenen rechtlichen Erlassen bereits vorgesehen».¹³ So sind nach Art. 6 ArG sowie Art. 25 ChemG Arbeitgeber bzw. jene, welche beruflich oder gewerblich mit Stoffen oder Zubereitungen umgehen, verpflichtet, erforderliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen. Eine erneute Aufnahme von zu treffenden Massnahmen in Art. 24a Abs. 2 Bst. a-c sowie Abs. 3 E-ArGV 3 ist deshalb nicht notwendig. Die besagten Absätze sind dementsprechend zu streichen.

Art. 24a

² (...):

a. (...) *streichen*

b. (...) *streichen*

c. (...) *streichen*

³ (...) *streichen*

Hingegen ist auf ein und derselben Seite im Erläuternden Bericht festgehalten, dass eine Pflicht zur Erstellung einer solchen Chemikalien- und Tätigkeitsliste «dem ILO Übereinkommen Nr. 170¹⁴ [entspricht], welches von der Schweiz ratifiziert wurde.»¹⁵ Art. 10 Abs. 4 ILO Übereinkommen Nr. 170 besagt, dass Arbeitgeber «ein Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen [haben], in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Dieses Verzeichnis hat allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich zu sein.» Dieses Übereinkommen wurde von dem Bundesrat am 25. April 2022 ratifiziert und ist am 24. April 2023 in Kraft getreten. Wie im Erläuternden Bericht selbst niedergeschrieben, hat sich die Schweiz mit der Ratifikation verpflichtet, diese «Übereinkommen in das nationale Recht zu überführen.»¹⁶ Hinsichtlich dessen, dass die vorliegende Revision dieser Pflicht nachkommt,¹⁷ handelt es sich bei der Chemikalien- und Tätigkeitsliste demzufolge und im Widerspruch zu den auf Seite 7 des Erläuternden Berichts gemachten Aussagen um eine neue Norm, welche mit der Überführung des ILO Übereinkommens in das nationale Recht aufgenommen wird.

Der VSS hebt deshalb vor, dass die neu in die Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz aufzunehmenden Normen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht einer Pflicht zur Anwendung von SICHEM unterworfen werden. Aus den Regelungen resultierenden Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise durch diesen zu

¹² Erläuternder Bericht, S. 7.

¹³ *Idem.*

¹⁴ Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, SR 0.822.727.0 (nachfolgend ILO Übereinkommen Nr. 170).

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 7.

¹⁶ *Id.*, S. 2.

¹⁷ *Idem.*

beseitigen. Dementsprechend sollten die angedachten Revisionen in schlankem Umfang erfolgen und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Schmierstoffindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Winterthur, 1. Dezember 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung 2022/87 «Revision der Verordnungen 1¹ und 3² zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. September 2023 laden Sie uns ein, zu der oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit der Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, diese wahrzunehmen und uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Dem VSLF sind gut 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angeschlossen. Nebst multinationalen Konzernen gehören insbesondere auch viele kleine und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 80 Mitglieder erzielen jährlich einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken und beschäftigen rund 4'500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem ist der VSLF der weltweit erste vollständig klimaneutrale Verband seiner Branche.

Der Schutz der Arbeitnehmenden hat für den VSLF sowie dessen Mitglieder höchste Priorität. Dabei unternehmen die Firmen viele Anstrengungen, um den sorgfältigen Umgang mit

¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), SR 822.111.

² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), SR 822.113.

Chemikalien in ihren Betrieben sicherzustellen. Grundsätzlich kann ein System wie SICHEM (Sicherer Umgang mit CHEMikalien), welches vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung gestellt wird, Betrieben unterstützend dienlich sein. Für den VSLF und seine Mitglieder hat der Einsatz eines solchen Systems jedoch auf freiwilliger Basis zu beruhen. Das Begleitschreiben³ sowie der Erläuternde Bericht⁴ lassen an der Freiwilligkeit des Einsatzes von SICHEM jedoch Zweifel aufkommen. So enthält das Begleitschreiben beispielsweise die Aussage, wonach «SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG⁵ [befähigt], die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren.»⁶ Ebenso ist dem Erläuternden Bericht zu entnehmen, dass «[f]ür die kantonalen Arbeitsinspektionen (...) eine Vereinfachung in den Kontrollen zum Umgang mit Chemikalien erwartet [wird]».⁷ Auch wenn der Einsatz von SICHEM derzeit freiwillig erfolgt, lassen die voran zitierten Stellen stark darauf hindeuten, dass die Verwendung ebendieses Systems künftig für alle relevanten Betriebe zur Pflicht werden kann beziehungsweise wird. Der VSLF stellt sich dezidiert gegen eine solch drohende Allgemeinverpflichtung. Das WBF hat dementsprechend den zu revidierenden Art. 85 Abs. 1 Bst. G E-ArGV 1⁸ wie folgt zu ergänzen:

Art. 85

¹ (...):

g. (...). **Der Einsatz dieses Systems durch die Unternehmen erfolgt auf freiwilliger Basis.**

Weiter kann dieses System im Zusammenhang mit Chemikalien «Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeit (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) sowie die Namen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen» enthalten.⁹ Da Unternehmen personelle Veränderungen erfahren können, stellt es einen weniger grossen administrativen Aufwand dar, anstelle der Namen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer die betroffenen Stellen anzugeben. Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 E-ArGV 1 ist deshalb wie folgt anzupassen:

Art. 85

³ (...):

e. (...):

1. Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) sowie die **Stellen** der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

³ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (2023): Begleitschreiben, 1. September 2023 (nachfolgend Begleitschreiben).

⁴ Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) (2023): Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Juli 2023 (nachfolgend Erläuternder Bericht).

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG), SR 822.11.

⁶ Begleitschreiben (2023), S. 1.

⁷ Erläuternder Bericht (2023), S. 1.

⁸ Verordnungsentwurf zur ArGV 1 (nachfolgend E-ArGV 1).

⁹ Art. 85 Abs. 3 Bst. e Ziff. 1 E-ArGV 1.

Gemäss Art. 24a Abs. 1 E-ArGV 3¹⁰ hat der Arbeitgeber «für den sorgfältigen Umgang mit Stoffen und Zubereitungen nach Artikel 4 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹¹ (Chemikalien) in seinem Betrieb zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitsliste) zu führen.» Dem Erläuternden Bericht nach handelt es sich bei einer solchen Chemikalien- und Tätigkeitsliste um einen Aspekt der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien, welcher sich «aus den allgemeinen Pflichten des Arbeitgebers bezüglich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ableiten» lässt.¹² Dem Erläuternden Bericht zufolge stellen eine solche Liste sowie die anderen gelisteten Aspekte «keine neuen Pflichten dar, sondern sind in verschiedenen rechtlichen Erlassen bereits vorgesehen».¹³ So sind nach Art. 6 ArG sowie Art. 25 ChemG Arbeitgeber bzw. jene, welche beruflich oder gewerblich mit Stoffen oder Zubereitungen umgehen, verpflichtet, erforderliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen. Eine erneute Aufnahme von zu treffenden Massnahmen in Art. 24a Abs. 2 Bst. a-c sowie Abs. 3 E-ArGV 3 ist deshalb nicht notwendig. Die besagten Absätze sind dementsprechend zu streichen.

Art. 24a

² (...):

a. (...) *streichen*

b. (...) *streichen*

c. (...) *streichen*

³ (...) *streichen*

Hingegen ist auf ein und derselben Seite im Erläuternden Bericht festgehalten, dass eine Pflicht zur Erstellung einer solchen Chemikalien- und Tätigkeitsliste «dem ILO Übereinkommen Nr. 170¹⁴ [entspricht], welches von der Schweiz ratifiziert wurde.»¹⁵ Art. 10 Abs. 4 ILO Übereinkommen Nr. 170 besagt, dass Arbeitgeber «ein Verzeichnis der an der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen [haben], in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Dieses Verzeichnis hat allen betroffenen Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich zu sein.» Dieses Übereinkommen wurde von dem Bundesrat am 25. April 2022 ratifiziert und ist am 24. April 2023 in Kraft getreten. Wie im Erläuternden Bericht selbst niedergeschrieben, hat sich die Schweiz mit der Ratifikation verpflichtet, diese «Übereinkommen in das nationale Recht zu überführen.»¹⁶ Hinsichtlich dessen, dass die vorliegende Revision dieser Pflicht nachkommt,¹⁷ handelt es sich bei der Chemikalien- und Tätigkeitsliste demzufolge und im Widerspruch zu den auf Seite 7 des Erläuternden Berichts gemachten Aussagen um eine neue Norm, welche mit der Überführung des ILO Übereinkommens in das nationale Recht aufgenommen wird.

¹⁰ Verordnungsentwurf zur ArGV 3 (nachfolgend E-ArGV 3).

¹¹ Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG), SR 813.1.

¹² Erläuternder Bericht, S. 7.

¹³ *Idem*.

¹⁴ Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit, SR 0.822.727.0 (nachfolgend ILO Übereinkommen Nr. 170).

¹⁵ Erläuternder Bericht, S. 7.

¹⁶ *Id.*, S. 2.

¹⁷ *Idem*.

Der VSLF hebt deshalb vor, dass die neu in die Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz aufzunehmenden Normen nicht zu einem übermässigen Aufwand führen dürfen, weder in administrativer noch in finanzieller Hinsicht. Es ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft nicht einer Pflicht zur Anwendung von SICHEM unterworfen werden. Aus den Regelungen resultierenden Benachteiligungen oder Mehraufwände sind durch den Bund abzufedern beziehungsweise durch diesen zu beseitigen. Dementsprechend sollten die angedachten Revisionen in schlankem Umfang erfolgen und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen oder Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger
Direktor

Rubin Barbara SECO

Von: Florian Wanner sbv-asmi <florian.wanner@sbv-asmi.ch>
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 14:59
An: _SECO-AB Arbeitsbedingungen
Betreff: Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren 2022/87

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung danke ich Ihnen für die Gelegenheit in oben genanntem Verfahren Stellung zu nehmen. Die Belegärzte sind als Bindeglied zwischen dem stationären Bereich einerseits und dem niedergelassenen Bereich andererseits von den Vorschriften in den Spitälern mittelbar und in der Praxis unmittelbar betroffen. Das Belegärztewesen ist ganz besonders von der überbordenden Bürokratisierung der Medizin betroffen, weshalb sie jede neue Regulierung kritisch auf deren Nutzen hinterfragen muss.

In der konkreten Revision werden Bestimmungen der ArGV1 grundsätzlich begrüsst. Die Digitalisierung soll entsprechend genutzt werden, den betroffenen Unternehmen, worunter in casu auch Belegarztpraxen fallen, die Administrativlast zu verringern. Dass gleichzeitig die Durchführungsorgane erleichterten Zugang haben und die Kontrollen in dem Bereich nicht mehr vor Ort machen müssen, ist eine Massnahme, die für mehr Effizienz sorgt. In dem Zusammenhang müssen die Kantone allerdings unbedingt dafür sorgen, dass dieser Effizienzgewinn nicht als Vorwand genommen wird, die Kontrolltätigkeiten auszuweiten, nur weil man mehr Kapazitäten hat. Im Gegenteil: Die Kantone sollen diese Gelegenheit nutzen, die bestehenden Kontrollkonzepte zu hinterfragen und streng risikoorientiert Kontrollen vornehmen. Situationen, in denen bei haushaltsüblichen Chemikalien, die täglich zu Hauf im Einsatz sind, ohne dass nennenswerte Unfälle passieren, kein Augenmass gewahrt wird, dürfen nicht vorkommen.

Die Ergänzungen in ArGV 3 sind bereits grösstenteils in verschiedenen Richtlinien, namentlich auch in der EKAS Richtlinie 6508 indirekt geregelt. Die ASA-Systematik verlangt in Punkt 6 als Massnahme das sogenannte STOP-Prinzip, wobei die Substitution die erste Massnahme darstellt. Ebenso ist die Gefährdungsermittlung und die damit verbundene Risikoanalyse bereits jetzt Bestandteil der Arbeitgeberpflichten. Es ist daher nicht klar ersichtlich, inwiefern diese Bestimmungen tatsächlich einen Mehrwert bringen.

Wir beantragen daher, die Ergänzungen der ArGV 3 ersatzlos zu streichen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Florian Wanner



SBV-ASMI

Schweizerische Belegärzte-Vereinigung
Association Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux
Associazione Svizzera die Medici operanti in Cliniche private et Ospedali

Sekretär
Florian Wanner
lic. iur., Rechtsanwalt
Moosstrasse 2
CH-3073 Gümligen

Tel. + 41 31 952 79 05
Fax. + 41 31 952 76 83

E-Mail: florian.wanner@sbv-asmi.ch

Internet: www.sbv-asmi.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Generalsekretariat
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Bern, 30. November 2023

Stellungnahme SSO zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO ist die Berufs- und Standesorganisation der in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie vertritt 3500 Praxisinhaber und insgesamt über 6000 Zahnärzte.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Bestimmung, welche die Zahnärzteschaft direkt betrifft.

Zur Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz

Art. 24a

Gemäss Chemikaliengesetz sind die Sicherheitsdatenblätter bereits aufzubewahren. Wieso nun tausende Betriebe mit der Erstellung von Listen beübt werden sollen, ist nicht einzusehen. Die geforderten Informationen sind auf den Sicherheitsdatenblättern bereits enthalten. Die Neuregelung erbringt keinen Mehrwert. Wir lehnen diese bürokratische Überregulierung deshalb ab.

Wir hoffen, dass unser Anliegen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts Berücksichtigung findet.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTEGESELLSCHAFT SSO
Generalsekretariat



Simon. F. Gassmann, Rechtsanwalt



Ivo Bühler, Rechtsanwalt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 28. November 2023

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 & 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz
Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-
Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund
1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte
Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und
Weiterbildung der Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter der Tech-Industrie.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in
sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie
erwirtschaftet ca. 7% des Bruttoinlandproduktes (2022) und nimmt damit in der schweizerischen
Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die
grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70
Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie
werden in die EU exportiert.

Gesetzliche Grundlage für SICHEM

Grundsätzlich ist die Idee eines Informationssystems, das die Betriebe im Management von
Chemikalien und deren Handhabung unterstützt, zu begrüßen. Dies gilt gerade für
nachgeschaltete Anwender von Substanzen und Gemischen, wie sie in der Tech-Industrie
meistens anzutreffen sind. Ausserdem sind viele Unternehmen in der Tech-Industrie KMU. Ihnen
ein Instrument für das übersichtliche Chemikalien-Management zur Hand zu geben, ist wertvoll.

Auch die Umsetzung auf der bestehenden Plattform EasyGov und die Idee des One-Stop-Shop
sind sinnvoll.

Die Nutzung dieses Tools sollte aber auf jeden Fall **freiwillig** bleiben. Dies sollte in der weiteren
Kommunikation deutlich hervorgehoben werden.

Listen von Chemikalien und weitere Pflichten

Die Pflichten für den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in **ArGV 3 Art 24a** sind nach unserem Verständnis nur implizit bestehend. Die Konkretisierung und Auflistung dieser Pflichten, die sich nach heutigem Stand der Technik aus ArG Art. 6 und ChemG Art. 25 ableiten lassen, wird unterschiedlich beurteilt. Sie trägt zwar zur Transparenz und Eindeutigkeit bei, was von einigen Swissmem-Mitgliedern begrüsst wird.

Diese Transparenz wurde jedoch auch in der «*Arbeitsanleitung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten für den betrieblichen Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien*» sowie in SICHEM erfüllt. Die Erwähnung in Art. 24a beurteilen wir deshalb, im Einklang mit anderen Swissmem-Mitgliedern, kritisch. Da diese Pflichten nur grundsätzlich bereits in ArG Art. 6 und ChemG Art. 25 bestehen, teilen wir die Ansicht nicht, dass es sich auf diesem Detailgrad um bestehende Pflichten handelt. Ausserdem ist zu vermeiden, dass neue Pflichten entstehen, wenn Unternehmen die Aufgaben auf andere Weise bzw. mit anderen Systemen lösen. In der Arbeitsanleitung sind die Schritte ausserdem übersichtlich zusammengestellt. Es besteht deshalb nicht unbedingt eine Notwendigkeit, diese in der ArGV 3 neu zu erwähnen, und **ArGV 3 Art. 24a kann deshalb gestrichen werden.**

Die Auflistung und die Ausführungen in der Arbeitsanleitung und in SICHEM begrüssen wir als Instrumente zur Unterstützung der Betriebe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Per E-Mail
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Info.ab@seco.admin.ch

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Datum 28. November 2023
Betrifft Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und
3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Verordnung 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz) Stellung nehmen zu können.

Als Durchführungsorgan des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) vollzieht die Suva die Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Der sichere Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen sowie die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden ist dabei ein Kernelement des Vollzugs.

Die Suva begrüsst die Verordnungsanpassungen, welche die gesetzliche Grundlage für die IT-Applikation SICHEM schafft und die Anforderungen an die Arbeitgeber in Bezug auf den Gesundheitsschutz beim Umgang und der Lagerung von Chemikalien präzisiert und damit eine wichtige Lücke in der Verordnung schliesst.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e VE-ArGV1

Mit der IT-Applikation SICHEM stellt das SECO den Betrieben ein Informations- und Dokumentationssystem für die Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Wir begrüssen dabei insbesondere, dass die Nutzung der IT-Applikation SICHEM freiwillig ist und neben SICHEM auch andere Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung (zum Beispiel eine geeignete Checkliste) genutzt werden können. Die Gefährdungsbeurteilung betrifft alle Betriebe, welche mit Chemikalien arbeiten, und kann je nach betrieblicher Situation mehr oder weniger komplex sein. Dementsprechend ist die freie Wahl des Instruments für die Gefährdungsbeurteilung aus unserer Sicht zentral.

Artikel 24a VE-ArGV3

Grundsätzlich sind wir mit den Anpassungen an Artikel 24a der Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes (VE-ArGV3) einverstanden. Eine Chemikalienliste erachten wir als eine unverzichtbare Grundlage für die Beurteilung der Gefährdung, wobei wir jedoch der Meinung sind, dass die weiteren Informationen (unter anderem eine Tätigkeitenliste) den Betrieben überlassen sein sollten. Auch Artikel 10 Ziffer 4 des ILO-Übereinkommen Nr. 170 besagt, dass der Arbeitgeber lediglich ein Verzeichnis der in der Arbeitsstätte verwendeten gefährlichen chemischen Stoffe zu führen hat. Dementsprechend empfehlen wir, die Forderung nach einer Tätigkeitenliste aus der Verordnung zu streichen.

In Absatz 2 von Artikel 24a wird der Beizug einer «fachlich kompetenten Person» gemäss den Grundsätzen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gefordert. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung zu präzisieren und konkret den Beizug einer ASA-Spezialistin oder eines ASA-Spezialisten zu fordern. Zudem werden ASGS-Spezialistinnen und -Spezialisten sowie zukünftige ASGS-Experten und Expertinnen mit dem Verweis auf die Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit von dieser Aufgabe gänzlich ausgeschlossen. Wir sind der Meinung, dass auch diese Spezialisten und Spezialistinnen der Arbeitssicherheit in gewissen betrieblichen Konstellationen das richtige und notwendige Fachwissen mitbringen und deswegen berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren regen wir an, überall den etablierten Begriff «Gefährdungsbeurteilung» im Verordnungstext zu verwenden.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass Artikel 24a auch die Verhütung von Berufskrankheiten tangiert. Die Suva beaufsichtigt die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufskrankheiten nicht nur in ihrem Zuständigkeitsbereich, sondern in allen Betrieben. Aufgrund dessen erwarten wir, dass frühzeitig der Kontakt bezüglich Vollzug mit uns gesucht wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Marc Epelbaum
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 30. November 2023
CA/SB

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir beziehen uns auf die oben erwähnte Vernehmlassung und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgend nehmen wir gerne zu den geplanten Änderungen Stellung.

Zusammenfassende Beurteilung und Änderungsanträge

- **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)**
Gegen die Schaffung der rechtlichen Grundlage für SICHEM haben wir keine Einwände, sofern die Nutzung freiwillig bleibt und – im Falle der Nutzung – die Unternehmen die Datenhoheit behalten.
- **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) (ArGV 3; SR 822.113)**
 - Wir beantragen das Streichen der in Art. 24a Abs. 1 und 2 festgehaltenen Pflicht, eine separate Tätigkeitenliste zu führen.
 - Wir erwarten, dass sich Art und Umfang der Dokumentation grundsätzlich nach der Zweckmässigkeit richten (die Notwendigkeit und die Verhältnismässigkeit sind zu berücksichtigen).

Beurteilung und Begründung der Änderungsanträge

- **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1; SR 822.111)**
Gemäss den Erläuterungen ist es für den Betrieb des Informations- und Dokumentationssystems SICHEM notwendig, die genauen Bedingungen auf Verordnungsstufe zu regeln. Gegen die Schaffung der rechtlichen Grundlage für dieses IT-System gibt es aus unserer Sicht keine Einwände, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind, was gemäss den Erläuterungen der Fall ist:
 - Die Nutzung von SICHEM muss für die Unternehmen freiwillig bleiben. Es muss weiterhin möglich sein, dass Unternehmen den Nachweis, dass sie den Sorgfaltspflichten (z.B. dem Führen einer Chemikalienliste) nachkommen, auch auf andere Weise erbringen können.
 - Die Datenhoheit muss bei den Unternehmen bleiben. Sie müssen darüber entscheiden können, wem sie Einsicht in das IT-System gewähren, sofern sie SICHEM verwenden.

- **Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz) (ArGV 3; SR 822.113)**

Mit der Aufnahme von Art. 24a sollen die Sorgfaltspflichten hinsichtlich des Umgangs mit Chemikalien einerseits zentral geregelt und andererseits präzisiert werden. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Pflichten nicht neu sind, sondern dass diese bereits in der Vergangenheit in verschiedenen rechtlichen Erlassen vorgesehen waren.

In Bezug auf die Dokumentation gibt es im Anhang der [«Arbeitsanleitung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht für den betrieblichen Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien»](#) des SECO ab Seite 90 Beispiele für Arbeitsdokumente. Sollte ein Betrieb alle verwendeten Chemikalien in dieser Weise und diesem Detaillierungsgrad dokumentieren müssen, dann bedeutete dies für viele Unternehmen einen erheblichen Mehraufwand. Allein durch das Führen solcher Listen wird die Sicherheit nicht erhöht. Deshalb ist eine ausführliche Dokumentation nur bei besonders gefährlichen Stoffen (u.a. besorgniserregende Stoffe [SVHC]) angezeigt. Auch das Führen einer separaten Tätigkeitenliste ist nicht zwingend erforderlich, da die Tätigkeiten Bestandteil der Gefährdungsermittlung bzw. der Expositionsermittlung und Risikobeurteilung sind und dort berücksichtigt werden.

Zusammenfassend erwarten wir, dass die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Die Art der Dokumentation muss in erster Linie für den Betrieb zweckmässig sein. Entscheidend ist, dass ein Betrieb für jede Chemikalie, mit der umgegangen wird, aufgrund der durchgeführten Abklärungen und den davon abgeleiteten Massnahmen sicherstellt, dass die Mitarbeitenden geschützt sind und dass er dies in geeigneter Weise nachweisen kann. Dass eine standardisierte Dokumentation den Vollzugsorganen die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten erleichtert, ist zwar nachvollziehbar, darf aber nicht zu formalistisch überhöhten Anforderungen führen, die einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand generieren.

Änderungsantrag

Aus den oben dargelegten Gründen beantragen wir die Streichung der Tätigkeitenliste in Art. 24a Abs. 1 und 2.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Vorschläge danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

CHOCOSUISSE | BISCOSUISSE



Claudine Allemann
Projektleiterin / Kontaktperson
ASA-Branchenlösung



Sibylle Burgener
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 30. November 2023

Revision der Verordnungen 1 & 3 zum Arbeitsgesetz: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, nimmt hiermit gerne Stellung Entwurf zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentations-system des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz; SR 822.111 und SR 822.113), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 01.09.12.2023 eingeladen haben.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Der Arbeitsschutz hat, neben den anderen Schutzziele wie Luftreinhaltung und Gewässerschutz und Gesundheitsschutz der breiten Bevölkerung, höchste Bedeutung. Und das nicht erst in der jüngeren Vergangenheit sondern seit vielen Jahren.

Für die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfeldes sind für unsere Unternehmen das Arbeitsgesetz, das Umweltschutzgesetz und vor allem das Chemikaliengesetz sowie die daraus abgeleiteten Verordnungen die relevanten Bezugsgrößen. Gleichzeitig haben unsere Unternehmen diverse weitere Gesetze und Verordnungen einzuhalten und betrieblich umzusetzen, um nur ein Beispiel zu nennen, das Güterkontrollgesetz. Die Umsetzung der zahlreichen Verordnungen bringen einen erheblichen administrativen Aufwand für die Unternehmen mit sich. Um die Vorgaben der unterschiedlichen Regelungen effizient umsetzen zu können, setzen die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen und Life Science Industrie schon seit Jahren auf hochentwickelte Datenverarbeitungssysteme.

Grundsätzlich ist deshalb die Idee eines Informationssystems, das die Betriebe im Management von Chemikalien und deren Handhabung unterstützt, zu begrüßen. Allerdings ist davon auszugehen, dass das hier behandelte System für die Mehrheit der von scienceindustries vertretenen Unternehmen um Jahre zu spät kommt – die Unternehmen haben, um der oben erwähnten Menge an Vorschriften Herr zu werden, in den allermeisten Fällen längst eigene, auf die Bedürfnisse der eigenen Geschäftstätigkeit abgestimmte Lösungen erarbeitet oder eingekauft. Zu detaillierte, verpflichtende Vorgaben, wie genau die arbeits- und chemikalienrechtlichen Vorgaben umzusetzen sind, erachten wir deshalb als wenig zielführenden Weg, da sie an den bereits existierenden Realitäten vorbei zielen.

Wir gehen aber davon aus, dass die nicht für die Mehrheit der nachgeschalteten Anwender von Substanzen und Gemischen gilt. Viele Unternehmen, die zu unseren Kunden zählen, quer über alle Branchen und Unternehmensgrößen verteilt, die Chemikalien in ihren Betriebsabläufen nutzen, aber möglicherweise

nicht in allen Fällen auf chemische Fachexpertise in den eigenen Reihen zählen können, kennen möglicherweise noch nicht einmal die Pflichten, die ihnen aus den chemikalienrechtlichen Vorgaben erwachsen. Ihnen ein Instrument für das übersichtliche Chemikalien-Management zur Hand zu geben, ist wertvoll. Insofern begrüßen wir die Bereitstellung der Plattform SICHEM durch das seco sowie zur einfacheren Administration, die Integration über das System EasyGov und anerkennen auch die Notwendigkeit einer ordentlichen gesetzlichen Grundlage.

Wie oben ausgeführt, ist es für uns aber zentral, dass die Nutzung dieses Tools sollte aber auf jeden Fall freiwillig bleiben. Ein Satz im Schreiben an die Adressaten der Vernehmlassung lässt an dieser Absicht jedoch zweifeln:

«Ausserdem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren.»

Anschreiben vom 01.09.2023, 3. Absatz, Seite 1/2

Ein weiterer Satz im erläuternden Bericht schürt diese Zweifel:

«Für die kantonalen Arbeitsinspektionen wird eine Vereinfachung in den Kontrollen zum Umgang mit Chemikalien erwartet, weil das System einen elektronischen Ablauf anbietet, um den Vollzug systematisch zu gestalten und um mit einfachen Mitteln Kontrolllisten zu erstellen.»

Erl. Bericht, Kapitel 4, Abschnitt SICHEM, Seite 9/9

Antrag:

Die Freiwilligkeit ist deshalb in der weiteren Kommunikation deutlich hervorzuheben und der Text des erläuternden Berichtes ist für spätere Referenzzwecke ebenfalls dahingehend anzupassen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass zu detaillierte Vorgaben zur Umsetzung von arbeits- und/oder chemikalienrechtlichen Vorschriften den gleichen Sachverhalt betreffend, jedoch in verschiedenen Verordnungen hinterlegt problematisch ist. Dies unter anderem aus dem Umstand, dass diese Verordnungen in der Regel nicht gleichzeitig revidiert werden. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich Vorschriften direkt widersprachen. Als Beispiel sei hier die unterschiedlichen Zeitpunkte der Einführung von GHS in der Chemikalienverordnung auf der chemikalienrechtlichen Seite und bei den Verordnungen zu Mutter- und Jugendschutz erwähnt. Dies führte in der Praxis dazu, dass Unternehmen entweder die Chemikalienverordnung korrekt umsetzen konnten und dabei die arbeitsrechtlichen Verordnungen verletzten, oder umgekehrt. Dies dient weder dem Schutzziel der Arbeitnehmersicherheit auf der einen Seite, noch der Rechtssicherheit für die Unternehmen auf der anderen Seite.

Antrag:

Wir beantragen grundsätzlich, dass anstelle der detaillierten Vorschriften in den Artikeln auf die, wie im erläuternden Bericht ja bereits dargestellt, bereits heute gültigen chemikalienrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Bemerkungen zu den Artikeln

ArGV 3 Art. 24a Abs. 1

Antrag:

Diese Pflicht in der **ArGV 3 Art. 24a Abs. 1** ist deshalb **zu streichen**.

Begründung:

Die Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Die gesetzlichen Grundlagen für die zu treffenden Schutzmassnahmen bezüglich Chemikalien finden sich in Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1). Entsprechend sind bereits in Erfüllung der Vorgaben alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 25 Abs. 1 ChemG), die den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden gewährleisten. Dies ist aus unserer Sicht ausreichend und im Sinne der Konsistenz der Verordnungstexte, an dieser Stelle auf die genannten Gesetzes- respektive Verordnungstexte zu referenzieren.

ArGV 3 Art. 24a Abs. 2 und 3

Antrag:

Die weiteren neu zu erwähnenden Pflichten in Art. 24a, die gemäss erläuterndem Bericht ebenfalls nicht neu seien, sondern in anderen Erlassen stehen, beurteilen wir kritisch. Wenn diese Pflichten bereits bestehen, besteht keine Notwendigkeit diese in der ArGV 3 zu erwähnen. Im Gegenteil, der Konsistenz halber ist auf eine «Doppelregulierung» zu verzichten. **ArGV 3 Art. 24a Abs. 2 und 3** sind deshalb ebenfalls **zu streichen**.

Begründung:

Die Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Hinsichtlich dem Thema Chemikalien bilden Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) die Basis für die zu treffenden Schutzmassnahmen. So sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 25 Abs. 1 ChemG). Es ist ausreichend und im Sinne der Konsistenz der Verordnungstexte, an dieser Stelle auf die genannten Verordnungstexte zu referenzieren.

Summarische Punkte ArGV 3 Art 5, 6, 24.a

- Art. 5 ArGV 3 - Schulung, Information und Instruktion der Arbeitnehmenden
- Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 - Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste
- Art. 6 ArG, Art. 2 ArGV 3, Art. 25 ChemG - Treffen angemessener Schutzmassnahmen
- Art. 24a Abs. 2 Bst. a - Erstellen von Substitutionsabklärungen
- Art. 24a Abs. 2 Bst. b - Erstellen einer Gefährdungsermittlung
- Art. 24a Abs. 2 Bst. c - Erstellen von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen
- Art. 24a Abs. 3 - Treffen von Massnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken

Antrag

Wir erachten diese sehr detaillierten Ausformulierung von Pflichten an dieser Stelle als unnötig und für viele Unternehmen zu spät/an der Realität vorbei formuliert.

Diese Pflichten sind im Rahmen der ArGV zu streichen, da sie rein chemikalienrechtliche Aspekte abbilden die grundsätzlich im Arbeitsrecht fehlplatziert sind.

Alternativ können sie erwähnt bleiben, wenn unmissverständlich klar wird, dass bestehende Systeme, die diese Massnahmen zur Gewährleistung der Schutzziele bereits abdecken, nicht konkurrenziert werden.

Abschliessend bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Arbeits- und Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir möchten an dieser Stelle aus ausdrücklich anbieten, Ihnen in der Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechtes wo immer möglich Unterstützung bieten zu können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Michael Matthes
Bereichsleiter UST
Mitglied der Geschäftsleitung



Dominique Werner
Leiter Chemikalienrecht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bianca Neubauer
Bereichsleiterin Recht & Soziales
Mitglied der Geschäftsleitung
Direktwahl +41 44 511 02 11
b.neubauer@holzbau-schweiz.ch

Zürich | 16. November 2023

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit wahr.

1. Einleitung

Der Branchenverband Holzbau Schweiz vertritt die Interessen von rund 1200 Mitgliedbetrieben in der Holzbaubranche, welche ca. 13'600 Mitarbeiter beschäftigen. Holzbau Schweiz setzt sich für faire und konkurrenzfähige Rahmenbedingungen für die KMU in der Holzbaubranche ein.

2. Stellungnahme

Die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz sieht zweierlei Änderungen vor. Einerseits soll eine gesetzliche Grundlage für die Einführung des vom SECO entwickelten IT-Systems SICHEM geschaffen werden. Andererseits soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV 3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden.

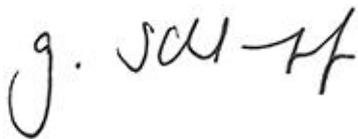
Mit der Revision soll primär die Legitimationsgrundlage für SICHEM geschaffen werden. Die Nutzung von SICHEM soll gemäss Unterlagen auf freiwilliger Basis erfolgen und die Betriebe darin unterstützen, die bereits heute bestehende Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien umzusetzen. Holzbau Schweiz unterstützt die Schaffung einer Legitimationsgrundlage für SICHEM, solange die Nutzung von SICHEM freiwillig bleibt. Es sollen jene von diesem Angebot profitieren können, für welche SICHEM einen Nutzen darstellt.

Gemäss Revision soll mit der Einführung von Art. 24a ArGV3 die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien präzisiert werden. Mit der Bestimmung werden jedoch neue Pflichten wie das Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste oder von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen eingeführt. Diese Pflichten bestehen heute in dieser Form nicht.

Selbstverständlich ist der Schutz der Arbeitnehmer vor Einwirkungen durch schädliche Chemikalien wichtig und muss gewährleistet sein. Dieser Schutz ist indes bereits heute sichergestellt. So muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Gesundheit nicht durch chemische Einflüsse beeinträchtigt wird. Mit der Einführung des Art. 24a ArGV3 wird der administrative Aufwand für die Betriebe unverhältnismässig erhöht. Dieser Aufwand steht auch in keinem Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen. Die Hersteller sind verpflichtet, für chemische Produkte ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Die Informationen auf diesem Sicherheitsdatenblatt sind für die sichere Verwendung des Grossteils der chemischen Produkte ausreichend. Sinnvoller wäre es, die Umsetzung den Branchen und Betrieben zu überlassen. Durch die neue Chemikalien- und Tätigkeitenliste würde ein bisher nicht vorgeschriebenes Instrument eingeführt, welches einen enormen und kaum umsetzbaren administrativen Aufwand für die Betriebe bedeuten würde. Heutzutage werden Unmengen von Chemikalien in Umlauf gebracht. Dabei wird der Begriff in der Verordnung auch nicht näher definiert. Wenn die Vorgabe sorgfältig und konsequent umgesetzt würde, müssten folglich eine Vielzahl von Produkten mit einem ebenso grossen Tätigkeitsbereich erfasst werden. Eine klare Eingrenzung wäre nicht möglich. Dementsprechend müssten auch chemischen Produkten, bei denen die Exposition eine untergeordnete Rolle für den Gesundheitsschutz spielt (z.B. Spülmaschinentabs), Tätigkeiten zugeordnet werden. Gestützt auf die Liste müsste zudem eine Exponierungsprüfung der Arbeitnehmer gegenüber aller im Betrieb gelagerten Chemikalien durchgeführt werden. Auch dies würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Erstellung solcher Listen und Prüfungen eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes bewirken würde. Holzbau Schweiz lehnt die Ergänzung der Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes durch Art. 24a deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gabriela Schlumpf
Direktorin



Bianca Neubauer
Bereichsleiterin Recht & Soziales
Mitglied der Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

info.ab@seco.admin.ch

Zürich, 30. November 2023

SKW Stellungnahme zur Revision der Verordnungen 1 & 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, nimmt hiermit gerne Stellung zum Entwurf zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz; SR 822.111 und SR 822.113), zu welcher Sie uns mit dem Schreiben vom 01.09.2023 eingeladen haben.

Der SKW vertritt rund 100 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Kosmetik-, Wasch- und Reinigungsmittelindustrien, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Der Arbeitsschutz hat, neben den anderen Schutzziele wie Luftreinhaltung und Gewässerschutz und Gesundheitsschutz der breiten Bevölkerung, höchste Bedeutung. Und das nicht erst in der jüngeren Vergangenheit, sondern seit vielen Jahren.

Für die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfeldes sind für unsere Unternehmen das Arbeitsgesetz, das Umweltschutzgesetz und vor allem das Chemikaliengesetz sowie die daraus abgeleiteten Verordnungen die relevanten Bezugsgrössen. Gleichzeitig haben unsere Unternehmen diverse weitere Gesetze und Verordnungen einzuhalten und betrieblich umzusetzen. Die Umsetzung der zahlreichen Verordnungen bringen einen erheblichen administrativen Aufwand für die Unternehmen mit sich. Um die Vorgaben der unterschiedlichen Regelungen effizient umsetzen zu können, setzen die Unternehmen der kosmetischen und Wasch- und Reinigungsmittel-Industrie schon seit Jahren auf hochentwickelte Datenverarbeitungssysteme.

Grundsätzlich ist deshalb die Idee eines Informationssystems, das die Betriebe im Management von Chemikalien und deren Handhabung unterstützt, zu begrüßen. Allerdings ist davon auszugehen, dass das hier behandelte System für die Mehrheit der vom SKW vertretenen Unternehmen um Jahre zu spät kommt – die Unternehmen haben, um der oben erwähnten Menge an Vorschriften Herr zu werden, in den allermeisten Fällen längst eigene, auf die Bedürfnisse der eigenen Geschäftstätigkeit abgestimmte Lösungen erarbeitet oder eingekauft. Zu detaillierte, verpflichtende Vorgaben, wie genau die arbeits- und chemikalienrechtlichen Vorgaben umzusetzen sind, erachten wir deshalb als wenig zielführenden Weg, da sie an den bereits existierenden Realitäten vorbei zielen.

Wir gehen aber davon aus, dass die nicht für die Mehrheit der nachgeschalteten Anwender von Substanzen und Gemischen gilt. Viele Unternehmen, die zu den Kunden unserer Mitgliedsfirmen zählen, quer über alle Branchen und Unternehmensgrößen verteilt, die Chemikalien in ihren Betriebsabläufen nutzen, aber möglicherweise nicht in allen Fällen auf chemische Fachexpertise in den eigenen Reihen zählen können, kennen möglicherweise noch nicht einmal die Pflichten, die ihnen aus den chemikalienrechtlichen Vorgaben erwachsen. Ihnen ein Instrument für das übersichtliche Chemikalien-Management zur Hand zu geben, ist wertvoll.

Insofern begrüßen wir die Bereitstellung der Plattform SICHEM durch das seco sowie zur einfacheren Administration, die Integration über das System EasyGov und anerkennen auch die Notwendigkeit einer ordentlichen gesetzlichen Grundlage.

Wie oben ausgeführt, ist es für uns aber zentral, dass die Nutzung dieses Tools aber auf jeden Fall freiwillig bleiben sollte. Ein Satz im Schreiben an die Adressaten der Vernehmlassung lässt an dieser Absicht jedoch zweifeln:

«Ausserdem befähigt SICHEM die kantonalen Durchführungsorgane des ArG, die Umsetzung der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in den Betrieben effizient zu kontrollieren.»

Anschreiben vom 01.09.2023, 3. Absatz, Seite 1/2

Ein weiterer Satz im erläuternden Bericht schürt diese Zweifel:

«Für die kantonalen Arbeitsinspektionen wird eine Vereinfachung in den Kontrollen zum Umgang mit Chemikalien erwartet, weil das System einen elektronischen Ablauf anbietet, um den Vollzug systematisch zu gestalten und um mit einfachen Mitteln Kontrolllisten zu erstellen.»
Erl. Bericht, Kapitel 4, Abschnitt SICHEM, Seite 9/9

Antrag:

Die Freiwilligkeit ist deshalb in der weiteren Kommunikation deutlich hervorzuheben und der Text des erläuternden Berichtes ist für spätere Referenzzwecke ebenfalls dahingehend anzupassen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass zu detaillierte Vorgaben zur Umsetzung von arbeits- und/oder chemikalienrechtlichen Vorschriften den gleichen Sachverhalt betreffend, jedoch in verschiedenen Verordnungen hinterlegt, problematisch sind. Dies unter anderem aus dem Umstand, dass diese Verordnungen in der Regel nicht gleichzeitig revidiert werden. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich Vorschriften direkt widersprachen. Als Beispiel seien hier die unterschiedlichen Zeitpunkte der Einführung von GHS in der Chemikalienverordnung auf der chemikalienrechtlichen Seite und bei den Verordnungen zu Mutter- und Jugendschutz erwähnt. Dies führte in der Praxis dazu, dass Unternehmen entweder die Chemikalienverordnung korrekt umsetzen konnten und dabei die arbeitsrechtlichen Verordnungen verletzten, oder umgekehrt. Dies dient weder dem Schutzziel der Arbeitnehmersicherheit auf der einen Seite, noch der Rechtssicherheit für die Unternehmen auf der anderen Seite.

Antrag:

Wir beantragen grundsätzlich, dass anstelle der detaillierten Vorschriften in den Artikeln auf die, wie im erläuternden Bericht ja bereits dargestellt, bereits heute gültigen chemikalienrechtlichen Vorschriften verwiesen wird.

Bemerkungen zu den Artikeln

ArGV 3 Art. 24a Abs. 1

Antrag:

Diese Pflicht in der **ArGV 3 Art. 24a Abs. 1** ist deshalb **zu streichen**.

Begründung:

Die Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Hinsichtlich dem Thema Chemikalien bilden Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) die Basis für die zu treffenden Schutzmassnahmen. So sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes ange-

messen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 25 Abs. 1 ChemG). Es ist ausreichend und im Sinne der Konsistenz der Verordnungstexte, an dieser Stelle auf die genannten Verordnungstexte zu referenzieren.

ArGV 3 Art. 24a Abs. 2 und 3

Antrag:

Die weiteren neu zu erwähnenden Pflichten in Art. 24a, die gemäss erläuterndem Bericht ebenfalls nicht neu seien, sondern in anderen Erlassen stehen, beurteilen wir kritisch. Wenn diese Pflichten bereits bestehen, besteht keine Notwendigkeit diese in der ArGV 3 zu erwähnen. Im Gegenteil, der Konsistenz halber ist auf eine «Doppelregulierung» zu verzichten. **ArGV 3 Art. 24a Abs. 2 und 3** sind deshalb ebenfalls **zu streichen**.

Begründung:

Die Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Hinsichtlich dem Thema Chemikalien bilden Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 25 des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1) die Basis für die zu treffenden Schutzmassnahmen. So sind zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (Art. 6 Abs. 1 ArG und Art. 25 Abs. 1 ChemG). Es ist ausreichend und im Sinne der Konsistenz der Verordnungstexte, an dieser Stelle auf die genannten Verordnungstexte zu referenzieren.

Summarische Punkte ArGV 3 Art 5, 6, 24.a

- Art. 5 ArGV 3 - Schulung, Information und Instruktion der Arbeitnehmenden
- Art. 24a Abs. 1 ArGV 3 - Erstellen einer Chemikalien- und Tätigkeitenliste
- Art. 6 ArG, Art. 2 ArGV 3, Art. 25 ChemG - Treffen angemessener Schutzmassnahmen
- Art. 24a Abs. 2 Bst. a - Erstellen von Substitutionsabklärungen
- Art. 24a Abs. 2 Bst. b - Erstellen einer Gefährdungsermittlung
- Art. 24a Abs. 2 Bst. c - Erstellen von Expositionsermittlungen und Risikobeurteilungen
- Art. 24a Abs. 3 - Treffen von Massnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken

Antrag

Wir erachten diese sehr detaillierten Ausformulierung von Pflichten an dieser Stelle als unnötig und für viele Unternehmen zu spät/an der Realität vorbei formuliert.

Diese Pflichten sind im Rahmen der ArGV zu streichen, da sie rein chemikalienrechtliche Aspekte abbilden die grundsätzlich im Arbeitsrecht fehlplatziert sind.

Alternativ können sie erwähnt bleiben, wenn unmissverständlich klar wird, dass bestehende Systeme, die diese Massnahmen zur Gewährleistung der Schutzziele bereits abdecken, nicht konkurrenziert werden.

Abschliessend bedanken wir uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit der Mitwirkung an der Weiterentwicklung eines eigenständigen Schweizer Arbeits- und Chemikalienrechtes mit dem Ziel eines möglichst hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt bei gleichzeitig geringstmöglichem Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung bei der Umsetzung und dem Augenmerk auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug für faire Wettbewerbsbedingungen.

Wir möchten an dieser Stelle aus ausdrücklich anbieten, Ihnen in der Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechtes wo immer möglich Unterstützung bieten zu können und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernard Cloëtta', written in a cursive style.

Dr. Bernard Cloëtta
Direktor

Rubin Barbara SECO

Von: Rechtsdienst Pharmasuisse <legal@pharmasuisse.org>
Gesendet: Mittwoch, 1. November 2023 14:54
An: _SECO-AB Arbeitsbedingungen
Cc: Samuel Dietrich
Betreff: Stellungnahme zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Frau Krug,
Sehr geehrter Herr Vuissoz

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz). Mit Mail vom heutigen Datum ist die Vernehmlassungsfrist vom 1. Dezember 2023 eingehalten.

Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst das Revisions-Vorhaben, zumal dadurch die Apotheken in der Durchführung des Arbeitnehmenden-Schutzes unterstützt werden. Wir begrüssen insbesondere den freiwilligen Charakter, die einfache Handhabung über EasyGov sowie die Konformität mit dem Datenschutz.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundlich Grüsse

Mireille Wullschleger
Juristin

**Schweizerischer Apothekerverband
pharmaSuisse**

Stabstelle Recht

Stationsstrasse 12, CH-3097 Bern-Liebefeld

Tel. +41 (0)31 978 58 58/89

mireille.wullschleger@pharmasuisse.org, www.pharmaSuisse.org

Rubin Barbara SECO

Von: Vuissoz Alain SECO
Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2023 09:02
An: Carole Malik
Cc: _SECO-AB Arbeitsbedingungen
Betreff: AW: Revision ArGV1 und 3 - SICHEM

Sehr geehrte Frau Maillk

Sie haben es nicht überlesen. Wir können den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht festlegen, da wir zunächst die - noch laufende - Vernehmlassung werden auswerten und in der Folge werden prüfen müssen, ob es noch der Anpassungen bedarf.

Freundliche Grüsse

C. Alain Vuissoz, lic.iur.
CAS Arbeit und Gesundheit, FHZ

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen – Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Recht und Oberaufsicht ABRO

Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. + 41 58 462 28 66
alain.vuissoz@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

[Twitter.com/SECO_CH](https://twitter.com/SECO_CH) 

Von: Carole Malik <carole.malik@gstsvs.ch>
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 11:05
An: _SECO-AB Arbeitsbedingungen <info.ab@seco.admin.ch>
Betreff: Revision ArGV1 und 3 - SICHEM

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz im Zusammenhang mit der IT-Applikation SICHEM. Es kommt aus den Unterlagen nicht klar hervor, ab welchem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen in Kraft treten (oder ich habe es überlesen). Könnten Sie mir hierzu Auskunft geben?

Besten Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Freundliche Grüsse
Carole Malik

Rechtsdienst | Service juridique

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Société des Vétérinaires Suisses SVS

Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS

Brückfeldstrasse 18 - 3012 Bern

Tel.: + 41 31 307 35 35

carole.malik@gstsvs.ch

www.gstsvs.ch - www.facebook.com/gstsvs



Diese E-Mail ist ausschliesslich für den benannten Adressaten bestimmt; sie kann Informationen enthalten, welche vertraulich sind. Diese E-Mail darf nur vom benannten Adressaten sowie von Personen, die durch diesen berechtigt sind, gelesen, ausgedruckt, aufbewahrt, kopiert und verbreitet werden. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns umgehend zu benachrichtigen, sämtliche Ausdrucke zu vernichten und diese E-Mail-Datei zu löschen. Elektronisch versandte Nachrichten können manipuliert und/oder durch Unberechtigte gelesen werden. Wir müssen deshalb jegliche Haftung oder rechtliche Verbindlichkeit für elektronisch versandte Nachrichten ausschliessen.



Kantonale Fachstellen für Chemikalien
Services cantonaux des produits chimiques
Servizi cantonali per i prodotti chimici

chemsuisse

c/o Kantonales Laboratorium Bern
Umweltsicherheit
Muesmattstrasse 19
3012 Bern

Telefon: +41 (58) 229 28 41
E-mail: adrian.peterhans@sg.ch
Internet: www.chemsuisse.ch

21.11.2023

info.ab@seco.admin.ch

Seco
3003 Bern

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 01.09.2023 haben Sie die Chemsuisse eingeladen, zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV1 und ArGV3) Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder der chemsuisse sind nicht direkt in den Vollzug der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes involviert. Einige sind aber in Fachstellen tätig, die neben dem Vollzug der Chemikaliengesetzgebung auch für den Vollzug verbundener Rechtserlasse mit stoffrechtlichem Bezug zuständig sind (z. B. Störfallverordnung, Gewässerschutz). In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die folgenden Hinweise zur geplanten Revision der Verordnungen zum Arbeitsgesetz, insbesondere zum Informations- und Dokumentationssystem des Bundes (SICHEM).

Die Erfassung und Pflege von Chemikalien- und Tätigkeitslisten sind für die Unternehmen mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Damit möglichst viele Betriebe für die Benutzung von SICHEM gewonnen werden können, sollen sie darin Nutzen erkennen, die über die Erfüllung der im neuen Art. 24a ArGV3 festgehaltenen Pflichten hinausgehen.

Chemikalienlisten müssen deswegen auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über den Umgang mit Chemikalien und mit anderen gefährlichen Produkten geführt und ausgewertet werden können (z. B. Lagerung gewässergefährdender Flüssigkeiten, Störfallvorsorge, Brandschutz, Transport gefährlicher Güter).

SICHEM und die zugehörigen Rechtsgrundlagen sollten darum so ausgestaltet werden, dass Betriebe weitere Daten zu den gelagerten Produkten erfassen können. Dazu gehören Angaben wie die Lagermenge, die Wassergefährdungsklasse, die Lagerklasse oder gefahrgutrechtliche Einstufung. Die Möglichkeit für die Erstellung spezifischer Datenauszüge und Auswertungen der gespeicherten Daten zur Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen und für die zugehörigen Risikobeurteilungen (z. B. bezüglich der Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung) könnte die Attraktivität des IT-Systems deutlich steigern.

Wir danken für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Hinweise und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Chemsuisse – Kantonale Fachstellen Chemikalien

Adrian Peterhans, Vorstandsmitglied

per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

24. November 2023

Vernehmlassung zur Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz (Informations- und Dokumentationssystem des Bundes für die Umsetzung und den Vollzug der Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop Genossenschaft bedankt sich für die Gelegenheit, zur oben genannten Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz Stellung nehmen zu können. Coop ist von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt mit ihren Detailhandelsformaten und ihrer Produktionsdivision Steinfels betroffen.

Coop beschäftigt sich seit einigen Jahren intensiv mit dem Thema Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz. Coop hat sich entschieden, auf die freiwillige Einführung des System SI-CHEM zu verzichten, da in unseren betroffenen Betrieben bereits andere Systeme zum Einsatz kommen, die sich bewährt haben. Des Weiteren haben wir folgende Anmerkungen zu den angedachten Anpassungen:

ArGV 3 Art. 24a – Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien

Aus unserer Sicht ist die Erstellung von Tätigkeitslisten im Detailhandel nicht zielführend. Die Chemikalien werden bei uns nur kurzfristig gelagert, angewendet und gebraucht werden sie bei den Kund:innen und damit vormerklich in Privathaushalten. Die Erstellung der Tätigkeitslisten hat demnach aus unserer Sicht keine Wirksamkeit.

Diese wird auch in Produktionsbetrieben verfehlt, da dort viele unterschiedliche Personen mit den Chemikalien in Berührung kommen und die Prozesse teilweise sehr komplex sind. Die Mitarbeitenden werden seit vielen Jahren sehr regelmässig geschult und bereits in der Beschaffung wird die Frage von Substituten von spezifisch geschulten Fachpersonen abgeklärt. Zusätzlich zu diesen Massnahmen Tätigkeitslisten zu führen bringt aus unserer Sicht keinen zusätzlichen Mehrwert in Bezug auf den Schutz der Arbeitnehmenden.

- Wir beantragen dementsprechend die Streichung dieser Anpassung, resp. der Einführung von Tätigkeitslisten in Betrieben.

Zudem wird in ArGV 3, Art. 24 a der Einbezug von ASA-Spezialist:innen bei der Beschaffung der betroffenen Chemikalien gefordert, zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden und zur Prüfung der möglichen Substituierung. Dazu, resp. in diesem Thema werden in unseren betroffenen Detailhandelsformaten die für die Beschaffung zuständigen Personen geschult. Sie sind gemäss internen Richtlinien auch für die Substitutionsabklärung zuständig. Dieser Prozess ist etabliert und funktioniert bereits, auch ohne Einbezug von ASA-Spezialist:innen. Auch wiederum im Kontext der Lagerung von Chemikalien zu reinen Verkaufszwecken erachten wir die geplante Anpassung als wenig zielführend im Detailhandel. In der Produktion wird die Substitutionsabklärung ebenfalls in der Rohstoffbeschaffung vorgenommen und die Mitarbeitenden werden regelmässig diesbezüglich geschult. In Bezug auf die geforderte Tiefe der Abklärungen erachten wir den Anpassungsvorschlag und die Erläuterungen zu unpräzise.

- Wir beantragen dementsprechend die Streichung der Anpassung oder aber die Ausnahme von Detailhandelsbetrieben, in denen Chemikalien lediglich zu Verkaufszwecken gelagert werden.
- Wir beantragen zudem eine Präzisierung bezüglich der Substitutionsabklärungen.

Doppelspurigkeiten vermeiden

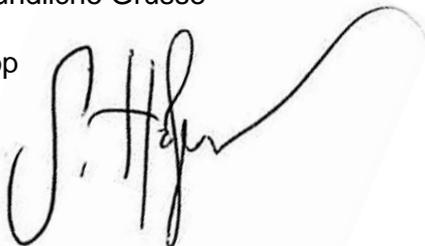
Aus unserer Sicht sind die in ArGV 3 Art. 24 geforderten Expositions- und Risikobeurteilungen unnötig, da sie bereits durch die Behörden eingefordert werden. Solche Doppelspurigkeiten sind seitens Gesetzgeber aus unserer Sicht zu vermeiden. Gemeinsam mit der SUVA und GHS werden Schutzmassnahmen definiert, umgesetzt und regelmässig überprüft. Beispielsweise werden in der Produktion Schulungen durchgeführt, Sicherheitshandbücher geführt und übergeordnete Gefährdungsermittlungen durch einen Sicherheitsingenieur durchgeführt.

- Wir beantragen dementsprechend die Streichung dieser Anpassung.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Coop



Salome Hofer
Leiterin Nachhaltigkeit/Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: info.ab@seco.admin.ch

Bern, 21. November 2023

Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur obgenannten Revision. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I Grundsätzliches

HotellerieSuisse als Verband innovativer und nachhaltiger Beherbergungsbetriebe ist von der Vorlage betroffen. Chemikalien sind für die Beherbergungsbranche nicht unwesentlich, insbesondere im Zusammenhang mit Reinigungsmitteln verschiedener Art. Entsprechend ist klar, dass auf den sicheren Umgang mit Chemikalien ein zentraler Fokus zu legen ist.

HotellerieSuisse ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Mitarbeitenden, welche mit gefährlichen Stoffen arbeiten, geschützt sind, und begrüsst entsprechende Massnahmen in diesem Bereich. Zusammen mit anderen Branchenverbänden hat HotellerieSuisse eine Branchenlösung im Bereich Arbeitssicherheit erarbeitet. In diesem Jahr wird der Schwerpunkt auf den korrekten Umgang mit Gefahrenstoffen gelegt. Betriebe können sich auf www.hotelgastrosafety.ch als Mitglied registrieren und auf diverse Hilfsmittel im Bereich Arbeitssicherheit zugreifen. Im Bereich Umgang mit Chemikalien wurden verschiedenste Hilfsmittel in Form von Videos, Vorlagen und E-Learnings erarbeitet.

II Änderungsanträge

Für HotellerieSuisse ist die Arbeitssicherheit ein wichtiges Thema. Mitarbeitende, welche mit gefährlichen Stoffen arbeiten, sind klar zu schützen. Vorgenannte Punkte zeigen aber auf, dass HotellerieSuisse im Bereich Arbeitssicherheit bereits sehr aktiv ist und entsprechende Hilfsmittel den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Da bereits eine gut funktionierende, Sicherheit bietende und an die Bedürfnisse der Branche angepasste Branchenlösung besteht, spricht sich HotellerieSuisse gegen die

Vernehmlassungsvorlage aus. Es soll weiter an Branchenlösungen festgehalten werden. HotellerieSuisse erachtet zudem die Vorgaben des neuen Art. 24a der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz als mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Ein solcher ist in Anbetracht der Existenz von Branchenlösungen überflüssig und klar abzulehnen

Wir danken für die Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse

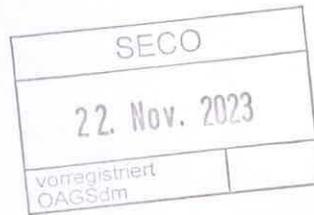


Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit Bildung Politik

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch



Prométerre - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin, Chef du DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

Lausanne, le 10 novembre 2023

GENERALSEKRETARIAT	
21. NOV. 2023	
GS	
SECO	<input checked="" type="checkbox"/>
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	

Consultation de la révision des ordonnances fédérales 1 et 3 sur la loi sur le travail

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs vaudois, nous vous adressons cette lettre en réponse à la consultation de la révision des ordonnances fédérales 1 et 3 sur la loi sur le travail, pour vous faire part de notre encouragement à la mise en place de ces diverses modifications.

En effet, bien que l'agriculture ne soit pas directement touchée par ces nouvelles dispositions relatives à la loi sur le travail, il est essentiel pour notre secteur de voir que nous ne sommes pas les seuls à devoir répondre à des exigences sur l'utilisation des produits chimiques et que le monde des entreprises s'aligne également afin de tendre vers une utilisation plus sûre et raisonnée des produits chimiques.

Prométerre salue les diverses révisions de ces ordonnances visant à préciser l'obligation d'utiliser soigneusement les produits chimiques. Il est en effet important que l'agriculture ne soit pas la seule à porter la charge d'une utilisation soignée et intelligente des produits qu'ils soient chimiques ou phytosanitaires, toujours dans le but de protéger la santé ainsi que l'environnement.

Cependant, nous déplorons que la plateforme SICHEM, créée dans une optique d'aide à la mise en œuvre du devoir de diligence lors de la manipulation de produits chimiques (dans le but de protéger la santé), ne soit pas obligatoire et dépende du volontariat des entreprises. En effet, à partir de 2025 l'agriculture aura une obligation de renseigner sur l'utilisation des produits phytosanitaires via la plateforme digiFLUX. Dès lors, il semblerait cohérent que les renseignements de l'utilisation des produits chimiques en entreprise soient également obligatoires via la nouvelle plateforme SICHEM dans la mesure où ce sont souvent des matières actives identiques qui sont utilisées.

En conclusion, nous ne pouvons que soutenir cette révision des ordonnances fédérales 1 et 3 sur la loi sur le travail. Toutefois, nous attendons que l'utilisation de la plateforme SICHEM soit rendue obligatoire pour les entreprises travaillant avec des produits chimiques afin d'harmoniser le niveau d'exigence avec celui demandé à l'agriculture, mais aussi et surtout afin d'atteindre le même niveau de sécurité du point de vue de la santé et de l'environnement.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président



SGAH | SSHT | SSIL | SSOH
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR ARBEITSHYGIENE

SGAH - SSHT
1004 Lausanne
info@sgah.ch
www.sgah.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Montag, 13. November 2023

Betreff: Revision der Verordnungen 1 und 3 zum Arbeitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) möchte ich Ihnen unseren aufrichtigen Dank aussprechen, dass wir die Möglichkeit erhalten haben, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu beziehen.

Die SGAH möchte nachdrücklich betonen, dass es aus unserer Perspektive weiterhin erheblichen Handlungsbedarf im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz bei der Handhabung von Chemikalien in Betrieben gibt. Insbesondere betrifft dies Unternehmen, die nicht über interne arbeitshygienische Ressourcen verfügen. Obwohl es in der Schweiz nur begrenzte Daten zu den gesundheitlichen Auswirkungen unsachgemässer Handhabung von Gefahrstoffen gibt, belegen sowohl die Erfahrungen unserer Mitglieder als auch einige veröffentlichte Informationen, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Als Beispiel sei hier auf die Daten der SUVA zu krebserzeugenden, mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen (CMR-Stoffen) hingewiesen, die aufzeigen, dass bei der Handhabung von Gefahrstoffen erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Die vorgeschlagene Revision der Verordnungen ArGV1 und ArGV3 unterstützt die Arbeit der SGAH und anderer Fachgesellschaften sowie Akteure im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Das IT-Tool SICHEM, das durch die Revision der ArGV1 eine klare gesetzliche Grundlage erhält, kann einen bedeutenden Beitrag dazu leisten, den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen in Betrieben zu fördern. Es erleichtert insbesondere die Erstellung einer elektronischen, selbstaktualisierenden Chemikalienliste, die als Grundlage jeder Risikoanalyse dient.

Gemäss den Informationen des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) wird SICHEM derzeit kontinuierlich an die Bedürfnisse angepasst, wodurch es sowohl Unternehmen als auch Arbeitshygienikern langfristig bei ihrer Arbeit effektiv unterstützen kann.

Der Vorschlag zur Einführung einer Sorgfaltspflicht gemäss Absatz 2 des Chemikaliengesetzes beim Umgang mit Chemikalien entspricht aus Sicht der SGAH den gängigen arbeitshygienischen Verfahren zur Risikoanalyse und -steuerung im Umgang mit Chemikalien. Da keine neue Verpflichtung eingeführt wird und gleichzeitig ein IT-Tool zur Unterstützung bereitgestellt wird, sieht



SGAH | SSHT | SSIL | SSOH
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR ARBEITSHYGIENE

die SGAH in dieser Revision vor allem Vorteile. Die Unterstützung durch das SECO, durch verschiedene Dokumente und das IT-Tool, trägt dazu bei, den Gesundheitsschutz bei der Handhabung von Chemikalien in Betrieben in die richtige Richtung zu lenken.

Die SGAH stimmt daher grundsätzlich dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf zu. Wir möchten jedoch vorschlagen, einige Präzisierungen im Gesetzestext vorzunehmen:

- Die SGAH hält es für angemessen, das STOP-Prinzip in dieser Verordnung ausdrücklich zu erwähnen, da es in allen Branchen erfahrungsgemäss Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung gibt. Unser Vorschlag lautet: "Er hat die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken nach dem gesetzlich vorgeschriebenen STOP-Prinzip zu treffen...".
- Eine solide Risikoanalyse beruht nicht nur auf den verwendeten Chemikalien, sondern auch auf den damit verbundenen Tätigkeiten (Dauer/Frequenz/Art der Tätigkeit, Mengen, bestehende Schutzmassnahmen, etc.). Es erscheint jedoch unrealistisch, je nach Branche sämtliche einzelnen Tätigkeiten zu beschreiben und zu analysieren. Daher schlägt die SGAH vor, den Schwerpunkt vorrangig auf die kritischen Tätigkeiten gemäss einer qualitativen risikobasierten Priorisierung zu legen. Wir würden es begrüßen, wenn dies im betreffenden Gesetzestext ausdrücklich festgehalten wird.
- Für Unternehmen, die bereits über ein internes Risikomanagementsystem im Zusammenhang mit chemischen Materialien verfügen und damit ihren Pflichten gemäss dem Stand der Technik nachkommen, sollte es möglich sein, dies weiterhin zu tun, ohne parallel zwei IT-Lösungen entwickeln oder pflegen zu müssen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder Fragen zu klären.

Freundliche Grüsse

Ludovic Vieille-Petit
Präsident der SGAH

DocuSigned by:

Ludovic Vieille-Petit

11934B8DBBEE42B...

Professeur David Vernez
Chef de département

Tél : +41 21 314 24 66

David.vernez@unisante.ch
www.unisante.ch

Réf. : DVE/ rog

Epalinges, le 2 novembre 2023

Consultation sur la révision de l'OLT1 et OLT3

Madame, Monsieur,

Le département Santé, Travail et Environnement (DSTE) d'Unisanté a pris connaissance de la procédure de consultation 2022/87 en cours sur la révision des ordonnances 1 et 3 relatives à la Loi sur le Travail. Le département est actif dans la recherche appliquée dans le domaine des risques professionnels chimiques, de la formation des spécialistes de la sécurité au Travail au sens de l'OQual (hygiénistes et médecine du travail en particulier) et fournit des prestations en santé et sécurité au travail auprès d'entreprises qui le sollicitent. A ces titres, nous attachons un intérêt particulier aux évolutions de la loi sur le travail et de ses ordonnances et saisissons l'opportunité de cette consultation pour vous faire part de notre position.

Sur le fond

Outre les risques d'accident, les plus évidents, les produits chimiques, qui sont utilisés dans de nombreuses activités professionnelles, présentent des risques d'atteinte à la santé. Ceux-ci sont souvent sous-estimés du fait du caractère diffus des expositions et du temps de latence très long pouvant survenir entre l'exposition et les pathologies (p.ex. cancers, effets reprotoxiques). La multiplicité des sources d'exposition et le caractère non-spécifique des pathologies rendent de plus l'établissement d'une causalité difficile. Le manque de visibilité des risques d'atteinte à la santé des produits chimiques rendent leur prévention difficile. Les petites et moyennes entreprises sont par ailleurs souvent démunies pour faire face à ces risques qui peuvent s'avérer particulièrement complexes.

Le développement de la plateforme SICHEM, qui permet de soutenir les entreprises dans leurs efforts de maîtrise de ces risques, mais aussi de disposer d'un système centralisé d'information sur l'usage des produits chimiques dans le tissu industriel et artisanal suisse est pertinent et nécessaire. Pour cette raison, nous sommes **très favorables** à la révision proposée des ordonnances 1 et 3 de la loi sur le Travail proposées.

Commentaires spécifiques.

Deux commentaires mineurs :

- Dans version française du texte, la notion d'usage soigneux revient à plusieurs reprises p.ex. 85, al. 1, let. g, « ...mise en œuvre et l'exécution de l'obligation de l'employeur d'utiliser **soigneusement**, ... ». Cette traduction littérale ne semble pas très heureuse. Dans l'esprit d'une exposition aux produits chimiques, il nous semble que de parler d'un usage « prudent » ou d'une « attention particulière » aux produit chimiques serait plus adéquate.

Il est prévu d'enregistrer des informations sur les expositions aux produits chimiques dans les entreprises p.ex. Art. 85, al. 3, let. e « des informations sur les instructions d'emploi des produits chimiques utilisés dans l'entreprise, sur les dangers et les risques qu'ils représentent et sur les expositions à ces produits,... » La collecte d'information sur l'exposition est un élément essentiel dans la prévention et la traçabilité des expositions professionnelles. Nous suggérons donc que ce point soit rendu plus explicite en faisant références à l'enregistrement des mesures d'expositions réalisées lors de contrôles par les organes d'exécution ou en interne à l'entreprise, lors de l'évaluation des risques.

Nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'assurance de nos sentiments les meilleurs.



Prof. David Vernez
Chef de Département